



Kanton Zürich
Baudirektion
Generalsekretariat
Koordination Bau und Umwelt

Kontakt: Marcel Hüppin, Sektionsleiter, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 54 71

07.07.2026

1/2



KOBU **BULLETIN** Nr. 1/2026

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen

Mit diesem Bulletin informieren wir euch über verschiedene Themen zu den von der KOBU koordinierten Bewilligungsverfahren (GEKO-Bewilligungen / KS BVV, KS UVP, KS-Bund und KS TBA).

Information
Leitstelle

eBaugesucheZH erfordert Koordination bei Anpassungen

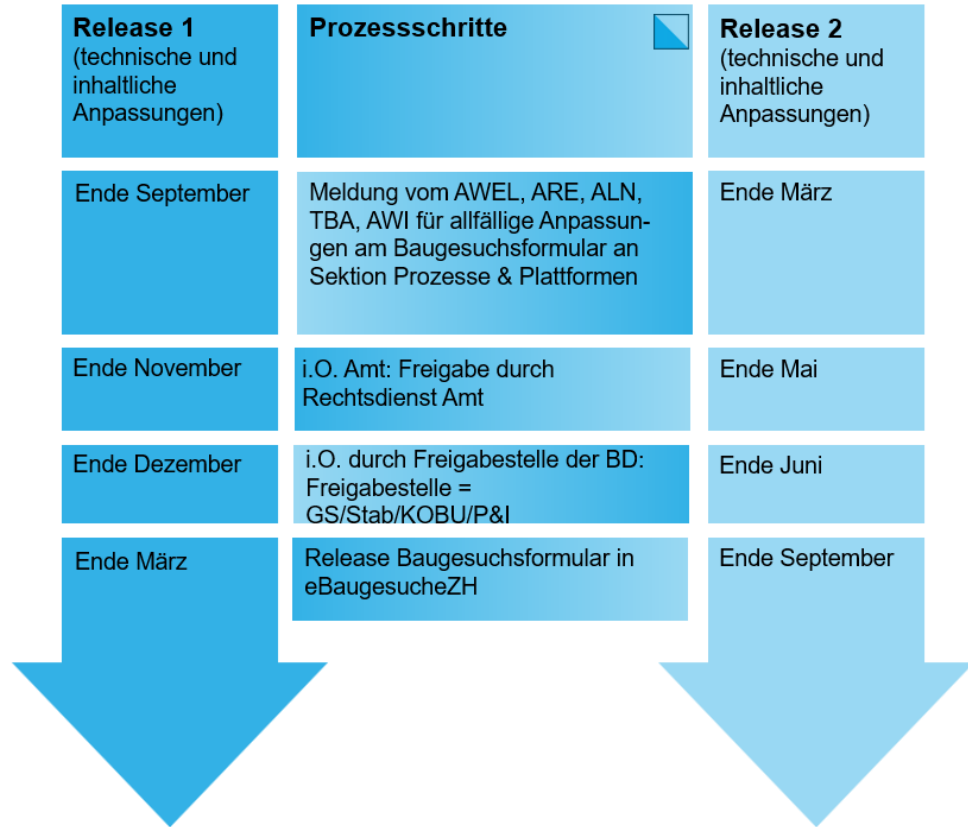
Immer mehr Gemeinden reichen ihre Melde- und Baugesuche über eBaugesucheZH ein. Spätestens per 1. April 2027 sollen sämtliche Gemeinden an die Plattform angeschlossen sein. Separate Formulare der Ämter und Fachstellen entfallen künftig. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass Fachstellen Änderungen mit Auswirkungen auf das Baugesuchsformular eBaugesucheZH frühzeitig melden und mit der Sektion Prozesse und Plattformen bei der KOBU abzustimmen. Dies betrifft insbesondere:

- Gesetzesanpassungen
- Änderungen und Anpassungen im Baugesuchsformular eBaugesucheZH
- Zusätzliche Anforderungen an Nachweise oder Unterlagen
- Änderungen im Prozess der Fachstellen

Die Umsetzung solcher Änderungen benötigt eine entsprechende Vorlaufzeit und Koordination mit der Sektion Prozesse und Plattformen (PP). Zunächst muss die Fachstelle ihre Anforderungen erheben und spezifizieren. Die Eingabemasken, Pflichtfelder und die Darstellungen im Baugesuchsformular sind durch die Fachstelle klar zu definieren. Im Anschluss erfolgt die Spezifikation durch PP sowie die Offertstellung durch den externen Softwarehersteller für die beantragten Anpassungen. Grössere Anpassungen erfordern ein Demand und müssen durch die Abteilung Projekte und Informatik (P&I) sowie durch das Amt für Informatik (AFI) genehmigt werden. Erst anschliessend können Programmierung, Tests und die Auslieferung im Rahmen des Releases 1 (Frühling) oder des Releases 2 (Herbst) erfolgen (siehe Grafik). Der finanzielle und zeitliche Aufwand ist erheblich. Grössere Anpassungen müssen voraussichtlich durch die zuständigen Fachstellen mitfinanziert werden.

Bei Änderungen und neuen Anforderungen im Baugesuchsformular eBaugesucheZH ist eine frühzeitige Planung und Kontaktaufnahme mit PP anzustreben, damit eine Umsetzung der Anpassungen zeitlich sichergestellt werden kann.

**Ablauf Anpassung Baugesuchsformular
in eBaugesucheZH**



Freundliche Grüsse



Marcel Hüppin, Sektionsleiter



Pirmin Knecht, Abteilungsleiter

Wir freuen uns auf ein Feedback unter leitstelle@bd.zh.ch oder Telefon 043 259 54 71.



Kanton Zürich
Baudirektion
Generalsekretariat
Koordination Bau und Umwelt

Kontakt: Marcel Hüppin, Sektionsleiter, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 54 71

4. April 2025

1/2



KOBU **BULLETIN**

Nr. 1/2025

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen

Mit diesem Bulletin informieren wir euch über verschiedene Themen zu den von der KOBU koordinierten Bewilligungsverfahren (GEKO-Bewilligungen / KS BVV, KS UVP, KS-Bund und KS TBA).

Information
Leitstelle

Anpassungen in der GEKO, inkl. Handhabung von Aktenergänzungen bei eBaugesucheZH

Seit dem 1. April 2024 kann das Baubewilligungsverfahren vollständig elektronisch über die Plattform eBaugesucheZH abgewickelt werden. Der voll-digitale Prozess sieht vor, dass die Korrespondenz zwischen der Baudirektion und den örtlichen Bauämtern nur noch über die Plattform erfolgt.

In der GEKO wurden daher einige notwendigen Massnahmen umgesetzt. Neu werden die Aktenergänzungen der Fachstellen direkt über die Plattform dem örtlichen Bauamt mitgeteilt. Dazu müssen die Fachstellen wie gewohnt in ihrer Fachstellenmaske auf den gelben Button «Aktenergänzung» klicken. Statt des E-Mails «Aktenergänzung» öffnet sich bei einem Geschäft, welches mit eBaugesucheZH verlinkt ist, ein Mitteilungsfenster. Die Mitteilung ist auf 1000 Zeichen begrenzt und lässt sich nicht zwischenspeichern. Die Leitstelle empfiehlt, die Aktenergänzung in einem separaten Dokument vorzubereiten und in das Mitteilungsfenster einzufügen. Bei der Mitteilung kann zusätzlich ein Dokument angehängt und mitgeschickt werden. Anschliessend wird die Mitteilung als E-Mail «Aktenergänzung» in der GEKO hinterlegt. Damit sind das örtliche Bauamt und die anderen Fachstellen per E-Mail informiert.

Information
Leitstelle

Versand E-Mail «Kein Entscheid erforderlich» an Gemeinden

Die E-Mails «Kein Entscheid erforderlich» werden in Zukunft nicht mehr mit der Gesamtverfügung an das örtliche Bauamt weitergeleitet. Wenn die Fachstelle keinen Entscheid mitzuteilen hat, wird weiterhin das E-Mail «Kein Entscheid erforderlich» ausgelöst. Diese dürfen keine Informationen der Fachstellen für die örtlichen Bauämter enthalten. Muss der Gemeinde trotzdem etwas zwingend mitgeteilt werden, dann hat dies in der Entscheidmaske unter «5. Hinweise und Empfehlungen» zu erfolgen. Die Umsetzung erfolgt ab sofort (siehe [Newsletter 1-2025](#)).

Information

Verständliche Sprache – Verfügung & Co. lesbarer machen**KOBU**

Wie bereits im Netzwerk Bewilligungen am 12. November 2024 informiert, sollen die Gesamtverfügung (BVV), die Beurteilung (UVP) und die Stellungnahme (TBA) vereinfacht und verständlicher werden. Ab dem 1. Mai 2025 werden deshalb die Gesamtverfügung & Co. eine neue Struktur erhalten: Dezimal-Nummerierung der Kapitel und der Anträge sowie die Kontaktangaben der Fachstellen im Rubrum statt in den Erwägungen. Zudem sind die allgemeinen Texte der KOBU verständlicher formuliert.

Was heisst das für die Fachstellen?

Eine weitere Anpassung an der Struktur ist die Umsetzung des Leadprinzips: Die **Erwägung beginnt mit der Aussage, ob das Vorhaben bewilligt werden kann**. Danach folgen die Erwägungen, die diese Aussage begründen.

Auch die **Anträge sind nach dem Leadprinzip aufgebaut**, z.B.:

- 3.1.1. Die strassenpolizeiliche Bewilligung wird erteilt.
- 3.1.2. Folgende Nebenbestimmungen sind einzuhalten:
 - a) Um das Lichtraumprofil ...
 - b) Falls die Lärmschutzwand ...

Die Fachstellen sind aufgefordert, **ab dem 1. Mai das Leadprinzip in ihren Mitberichten umzusetzen**.

Wie geht es weiter?

Im Verlauf des nächsten Jahres werden auch die Textbausteine vereinfacht. Die Arbeiten dazu laufen bald an. Und mit der Umstellung auf die eGeKo Bewilligungen werden auch die Verweise z.B. auf gesetzliche Grundlagen in die Fussnote verschoben.

Information

Merkblatt des BAV für kantonale Stellungnahmen**Kofu**

Das BAV hat das Merkblatt [Kantonale Stellungnahmen im Rahmen von eisenbahn- und seilbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren des BAV](#) herausgegeben. Das BAV möchte damit die Kantone dabei unterstützen, die Stellungnahmen den inhaltlichen und formellen Anforderungen entsprechend zu verfassen.

Besonders wichtig ist die Formulierung der kantonalen Anträge, damit das BAV überhaupt auf sie eintreten kann. Sie sollen:

- sich auf das konkrete Projekt beziehen
- begründet sein und sich auf eine Rechtsgrundlage abstützen
- keine projektinternen Massnahmen oder Gesetze wiederholen
- eine Terminierung enthalten (zu erfüllen vor Plangenehmigung/vor Baubeginn etc.)

Je besser wir die Anforderungen des BAV und anderer zuständigen Behörden des Bundes an unsere Stellungnahmen kennen und befolgen, desto eher werden unsere Anträge in die Plangenehmigung übernommen. Das erwähnte Merkblatt und weitere Informationen zu den Plangenehmigungsverfahren des BAV findet ihr [hier](#).

Freundliche Grüsse



Marcel Hüppin, Sektionsleiter



Pirmin Knecht, Abteilungsleiter

Wir freuen uns auf ein Feedback unter leitstelle@bd.zh.ch oder Telefon 043 259 54 71.



Kanton Zürich
Baudirektion
Generalsekretariat
Koordination Bau und Umwelt

Kontakt: Marcel Hüppin, Sektionsleiter, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 54 71

18. April 2024

1/2



KOBU **BULLETIN** Nr. 1/2024

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen

Mit diesem Bulletin informieren wir euch über verschiedene Themen zu den von der KOBU koordinierten Bewilligungsverfahren (GEKO-Bewilligungen / KS BVV, KS UVP, KS-Bund und KS TBA).

Information
GEKO
Bewilligungen

Zusammenarbeit Gemeinden – BD: Merkblatt Fachstellen

Im Projekt zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und der Baudirektion bildet das «[Merkblatt Fachstellen](#)» einen wichtigen Bestandteil. Das Merkblatt wurde bereits im Netzwerk Bewilligungen vorgestellt, diskutiert und von der ACUL (Amtschefkonferenz Umwelt und Landschaft) abgesegnet.

Das Merkblatt richtet sich an die Sachbearbeitenden der involvierten Fachstellen und regelt die Handhabung zur Fristeinhaltung sowie zur Abwicklung von Aktenergänzungen, Hindernisbriefen und Auflagenerfüllungen im Baubewilligungsverfahren.

Die kantonalen Fachstellen halten die Vorprüfungs- und die Behandlungsfrist bei allen Verfahren grundsätzlich ein. Reichen die Unterlagen für eine fachliche Beurteilung nicht aus, verlangt sie die erforderliche Aktenergänzung innerhalb der Vorprüfungsfrist von zwei Wochen. Stellt die Fachstelle klare Hindernisse fest, löst sie das interne E-Mail innerhalb von zwei Wochen aus. Innerhalb weiterer zwei Wochen ist der Hindernisbrief durch die Fachstelle fertigzustellen und in der GEKO zu hinterlegen. Spätestens nach fünf Wochen erhält der/die Gesuchstellende und das örtliche Bauamt den Hindernisbrief.

Eine gute Zusammenarbeit mit den örtlichen Bauämtern ist im Baubewilligungsverfahren aber auch bei anderen Verfahren sehr wichtig und wird von allen Mitarbeitenden erwartet. Bei schwierigen Geschäften und bei Fristüberschreitung ist eine frühzeitige Kommunikation mit dem örtlichen Bauamt angebracht.

Information
GEKO
Bewilligungen

Auflagenkontrolle und Baustandsmeldungen

Vom Eingang des Gesuchs bis zum Eintreffen des Baurechtsentscheides werden Baugesuche über die Leitstelle koordiniert. Die anschliessende Übermittlung zur Bereinigung der Auflagen und Baustandsmeldungen erfolgt direkt zwischen dem örtlichen Bauamt und den Fachstellen. Den Fachstellen steht dafür in der Fachstellen-Maske die Funktion «Auflagenkontrolle» zur Verfügung, in der sie Auflagenerfüllungen und Baustandsmeldungen beim örtlichen Bauamt anfordern können.



Die Gemeinden sehen den Stand der Baugesuche, die Fristen, die ausstehenden Auflagenerfüllungen und Baustandsmeldungen in ihrer Ansicht auf der Webseite des Kantons Zürich. Zur Vereinfachung der Kommunikation und Reduktion der Anwendungsprogramme soll dieses web-basierte Tool in Anbetracht eines volldigitalen Prozesses zukünftig abgelöst und direkt mit der Plattform eBaugesucheZH verknüpft werden. Die von den Fachstellen angeforderten Auflagenerfüllungen und Baustandsmeldungen sollen für das örtliche Bauamt in einer eingebetteten Ansicht auf der Plattform eBaugesucheZH angezeigt werden. Wir erhoffen uns damit einen einfacheren Abgleich zwischen örtlichem Bauamt und den Fachstellen. Deshalb sollen die Fachstellen bereits heute die Funktion «Auflagenkontrolle» in der GEKO Bewilligungen nutzen.

Ablösung GEKO Bewilligungen durch eGeKo Bewilligungen

Information
KOBU / P+I

Vor über 20 Jahren haben wir zusammen mit der Firma ATEGRA die GEKO Bewilligungen entwickelt. Mit Lotus Notes stand uns damals eine moderne Plattform zur Verfügung. Im Lauf der Jahre wurde die Fachapplikation laufend aktualisiert und mit vielen Beurteilungsprozessen erweitert. Nun soll die Fachapplikation GEKO Bewilligungen durch ein Update auf eine zeitgemässe Version fit gemacht werden. Aus heutiger Sicht bietet sie nicht mehr die nötige Flexibilität, die Technologie ist veraltet und die Schnittstellenprogrammierung sowie Anbindung an moderne Applikationen werden zunehmend schwieriger.

Die Benutzeroberfläche entspricht nicht mehr dem aktuellen «look and feel» und die Einführung vom DAP (Digitaler Arbeitsplatz) und das damit absehbare Ende von Lotus Notes unterstützen dieses Vorhaben weiter. Zudem muss auch die GEKO Bewilligungen als Fachapplikation ins d.3 integriert werden. Aus diesem Grund sind wir im Frühling letzten Jahres mit dem Projekt «eGeKo Bewilligungen» gestartet. Der Auftraggeber ist Pirmin Knecht, Abteilungsleiter GS/KOBU und die Projektleiterin ist Suzana Langenegger von GS/P+I.

Die betroffenen kantonalen Koordinations- und Fachstellen von ARE, AWEL, TBA, ALN der BD und AWI und AFM der VD sind bereits in das Projekt einbezogen. Das Projekt schliesst bald die Initialisierungsphase ab. Die Fachapplikation wird zukünftig auf der cloudbasierten eGeKo Plattform von ATEGRA laufen. Den Benutzern von eGeKo Postlauf ist die neue Plattform bereits bekannt.

Für die gute Zusammenarbeit bedanken wir uns bei euch im Namen des ganzen KOBU-Teams herzlich.

Freundliche Grüsse

Marcel Hüppin, Sektionsleiter

Pirmin Knecht, Abteilungsleiter

Wir freuen uns auf ein Feedback unter leitstelle@bd.zh.ch oder Telefon 043 259 54 71.



Kanton Zürich
Baudirektion
 Generalsekretariat
 Koordination Bau und Umwelt

Kontakt: Marcel Hüppin, Sektionsleiter, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
 Telefon +41 43 259 54 71

21. April 2023

1/2



Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Bulletin informieren wir Sie über verschiedene Themen zu den von der KOBU koordinierten Bewilligungsverfahren (GEKO-Bewilligungen / KS BVV, KS UVP, KS-Bund und KS TBA).

Information
Baudirektion

Zusammenarbeit Gemeinden-Baudirektion

Videotalk mit Baudirektor und GPV-Präsident

Wie steht es um die Zusammenarbeit zwischen der Baudirektion und den Gemeinden? In welchen Bereichen läuft es gut? Wo gibt es Probleme und Verbesserungspotenzial? Baudirektor Martin Neukom und GPV-Präsident Jörg Kündig haben sich diesen Fragen gestellt und ihre Diskussion live aufgenommen. Dieses Video steht jetzt zur Verfügung und soll Einblick geben in die intensiven Bemühungen, die komplexen Verfahren, welche die Zusammenarbeit der Gemeinden mit der Baudirektion prägen, kontinuierlich zu verbessern.

Hintergrund dieses Videotalks ist eine Veranstaltungsreihe, welche die Baudirektion letzten Herbst 2022 zusammen mit dem GPV (Verband der Gemeindepräsidenten) und VZGV (Verein der Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute) durchführte. Diese Veranstaltungsreihe umfasste vier Anlässe verteilt über den Kanton Zürich, an denen über 140 Gemeindefachleute und Behördenmitglieder aus 82 Zürcher Gemeinden teilnahmen. Als Ergebnis resultierten 38 Flipcharts voller Ideen und Anregungen zur Zusammenarbeit zwischen der Baudirektion und den Gemeinden.

Eine erste Auswertung dieser Flipcharts hat mittlerweile stattgefunden und ist Gegenstand des Videotalks. Neben Baudirektor Martin Neukom und GPV-Präsident Jörg Kündig kommen darin auch Peter Senn, Präsident Fachsektion Bau und Umwelt des VZGV, Pirmin Knecht, Leiter Koordination Bau und Umwelt (kantonsinterne Koordination der Baubewilligungen) sowie Benjamin Meyer, Leiter Abteilung Raumplanung der Baudirektion, zu Wort.

[Link zum Videotalk](#)

Information

GEKO

Bewilligungen

Formatierung der Mitberichte in der GEKO

Damit die Mitberichte korrekt aus der GEKO ausgelesen werden können, bitten wir die Fachstellen auf eine formatierte Gestaltung zu verzichten. Verwenden Sie in der Entscheidmaske bitte keine Leerschläge, Tabellen, Bilder, Tabulatoren oder sonstiges.



Der Sachverhalt und die Erwägungen werden als Fliesstext erfasst.

Bitte formatieren Sie Aufzählungen als Listenpunkte (siehe Bild).

Die Anträge sind automatisch zu nummerieren.

Möchten Sie Unteranträge [a) b) c)] stellen, nummerieren Sie diese bitte auch automatisch und rücken Sie sie ein.

Formatieren Sie die Hinweise und Empfehlungen bitte ebenfalls als Listenpunkte.

Werden Tabellen oder Bilder für Ihren Mitbericht benötigt, bitten wir Sie, diese in der GEKO (Dokumentenablage Fachstellengeschäft) abzulegen und im Mitbericht darauf zu verweisen.

Information

GEKO

Bewilligungen

Schriftgrösse in den GEKO-Bewilligungen anpassen

Wir haben einige Rückmeldungen erhalten, dass die Texte in der GEKO-Bewilligungen nach der Umstellung auf den neuen DAP schlechter lesbar sind. Eine Anpassung der Schriftgrösse kann helfen. Und zwar hier:

Datei > Vorgaben > Schriftarten, Farben und Themen

Dort kann man zwischen normaler, grosser und extra grosser Schrift wählen.

Für die gute Zusammenarbeit bedanken wir uns bei Ihnen im Namen des ganzen KOBU-Teams herzlich.

Freundliche Grüsse



Marcel Hüppin, Sektionsleiter



Pirmin Knecht, Abteilungsleiter

Wir freuen uns auf ein Feedback unter leitstelle@bd.zh.ch oder Telefon 043 259 54 71.



Kanton Zürich
Baudirektion
Generalsekretariat
Koordination Bau und Umwelt

Kontakt: Marcel Hüppin, Sektionsleiter, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 54 71

5. Juli 2022

1/2



KOBU **BULLETIN**

Nr. 1/2022

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Bulletin informieren wir Sie über verschiedene Themen zu den von der KOBU koordinierten Bewilligungsverfahren (GEKO Bewilligungen / KS BVV, KS UVP, KS Bund und KS TBA).

Information
Leitstelle

Ablauf Hindernisbrief / Beurteilung ihres Baugesuchs

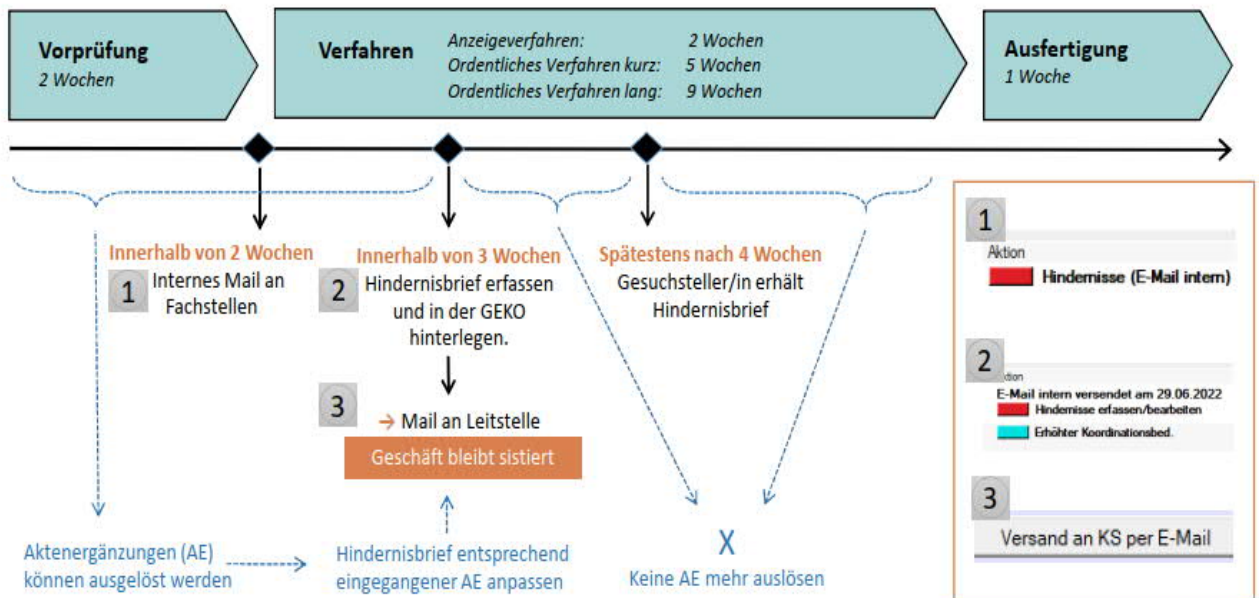
Im letzten Jahr hat die Leitstelle (LS) 465 Hindernisbriefe versandt. Für einen reibungslosen Ablauf ist folgendes Vorgehen zu beachten:

In der BVV wird in §12a Abs.1 festgehalten, dass dem Bauvorhaben entgegenstehende klare Hindernisse unverzüglich den Gesuchstellenden mitzuteilen sind. Demzufolge darf mit der Ausfertigung des Hindernistextes nicht bis zum Ablauf der Fachstellenfrist zugewartet werden. Gemäss Praxis der Baudirektion muss innerhalb der Vorprüfungsfrist von zwei Wochen das interne Hindernisemail roter Knopf «Hindernisse (E-Mail intern)» ausgelöst werden. Innerhalb einer weiteren Woche ist der Hindernistext zu verfassen.

Haben andere Fachstellen (FS) ebenfalls klare Hindernisse oder allenfalls Aktenergänzungen (AE) zu beanstanden, sind diese ergänzenden Hinweise an die LS zu richten. Die LS fertigt innerhalb einer weiteren Woche den Hindernisbrief aus und versendet ihn. Im Grundsatz soll der Gesuchsteller den Hindernisbrief spätestens nach 4 Wochen erhalten. Die im Verfahren beteiligten FS werden durch die LS über den Versand des Hindernisbriefs orientiert und das Gesuch wird durch die LS sistiert. Während der Sistierung sollen keine AE mehr ausgelöst werden.

Ablauf:

- Die FS drückt roten Knopf «Hindernisse (E-Mail intern)» = Information an die anderen beteiligten FS (wenn vorhanden) und an den Sachbearbeiter (SB) der LS erfolgt.
- Änderung der Maske auf «E-Mail intern versendet am Datum» erscheint.
- «Hindernisse erfassen/bearbeiten» erscheint beim roten Knopf.
- Der SB drückt zweites Mal auf roten Knopf und somit wird die Eingabemaske für die Erfassung des Textes Hindernisbrief geöffnet.
- Bei den Antwortoptionen ist zu bedenken, ob die Option für eine Projektänderung aufgeführt werden soll (Falls keine rechtskonforme Realisierbarkeit absehbar ist, soll diese Option durch die FS nicht aufgenommen werden).
- Die realistischen Termine sind durch die FS zu bestimmen.
- Ab BVV-Geschäft 22-0001 sind beim ersten Hindernisbrief die Gebühren anzudrohen und beim zweiten Hindernisbrief die Gebühren bekanntzugeben.
- Der Bericht Hindernisbrief ist nach dem Visumslauf per «Versand an KS per E-Mail» an die LS zu übermitteln.



Weiteres:

Bei Bundes- und TBA-Verfahren können keine Hindernisbriefe verfasst werden.

Falls Sie feststellen, dass bei einem Geschäft zwischen Ihrer und einer oder mehrerer FS Probleme auftauchen, zeigen Sie dies mit dem Auslösen des Buttons «Erhöhter Koordinationsbedarf» an. Damit lösen Sie ein E-Mail an alle beteiligten SB aus, welches diese über den Koordinationsbedarf informiert. Sprechen Sie sich im Anschluss mit den betroffenen FS ab.

Selbstverständlich steht Ihnen bei der Koordination von schwierigen Fällen die LS gerne unterstützend zur Seite.

Die Anzahl der Hindernisbriefe ist nach Möglichkeit bei maximal einer zweiten Beurteilung zu belassen. Anschliessend soll ein Entscheid erfolgen.

Bürger, Gemeinden und der vzgv/FaBU wiesen in der Vergangenheit darauf hin, dass zweite, dritte oder sogar vierte Hindernisbriefe das Verfahren unnötig verzögern.

Für die gute Zusammenarbeit bedanken wir uns bei Ihnen im Namen des ganzen KOBU-Teams herzlich.

Freundliche Grüsse

Marcel Hüppin, Sektionsleiter

Pirmin Knecht, Abteilungsleiter

Wir freuen uns auf ein Feedback unter leitstelle@bd.zh.ch oder Telefon 043 259 54 71.



Kanton Zürich
Baudirektion
Generalsekretariat
Koordination Bau und Umwelt

Kontakt: Marcel Hüppin, Sektionsleiter, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 54 71

10. Dezember 2021

1/2

KOBU BULLETIN

Nr. 3/2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Bulletin informieren wir Sie über verschiedene Themen zu den von der KOBU koordinierten Bewilligungsverfahren (GEKO Bewilligungen / KS BVV, KS UVP, KS Bund und KS TBA).

Information
Leitstelle

Ablauf Auflagenerfüllungen und Baustandmeldungen

Die Leitstelle koordiniert sämtliche Abläufe in den BVV-Geschäften vom Eingang der Gesuchsunterlagen bis zum Eintreffen des Baurechtsentscheids (BRE). Auflagenerfüllungen und andere Baustandmeldungen, welche das Geschäft betreffen, fallen in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde. Dies bedeutet, dass sämtliche Kommunikation und Korrespondenz nach Eingang BRE direkt zwischen den Gemeinden und den involvierten kantonalen Fachstellen zu erfolgen hat.

Im Programm GEKO Bewilligung KS BVV steht hierzu eine Lösung bereit. Die zuständigen Fachstellen haben die Möglichkeit, geforderte Vollzugsmeldungen in der Fachstellen-Maske unter «Auflagenkontrolle/Befristete Bewilligung > Vollzugsmeldungen» einzutragen (siehe Ansicht Fachstelle). Die Gemeinden finden ihre Ansicht auf der Webseite des Kantons Zürich (siehe Bild Ansicht Gemeinde). Sobald die Meldungen resp. Dokumente bei den Fachstellen eingetroffen und akzeptiert sind, muss das BVV-Geschäft noch durch die Fachstelle abgeschlossen werden. Dafür ist durch die Fachstelle das Häkchen unter Vollzugsmeldung zu entfernen (siehe Ansicht Fachstelle), damit der Status des Geschäfts von «pendente Rückmeldung» auf «Archiv» wechselt.

Ansicht Fachstelle

Auflagenkontrolle / Befristete Bewilligung

1a. Vollzugsmeldung

Erforderliche Rückmeldungen durch die Gemeinde:

☒ **Meldung über Baufreigabe**

(dieser Text wird auf www.baugesuche.zh.ch angezeigt)

Bisher erhaltene Rückmeldungen von der Gemeinde (Log):

Keine

1b. Erinnerung bei nicht erfolgter Vollzugsmeldung

Die periodische Erinnerung via E-Mail an Sachbearbeitung in der

(falls leer wird kein Erinnerungs-E-Mail gesen)

2. Befristete Bewilligung

Gültig bis:

Bemerkungen

Schlüsselwörter

- ☐ Meldung Termin Bauabnahme
- ☐ Meldung über Farb- und Materialkonzept
- ☐ Meldung über detaillierten Umgebungsplan
- ☒ **Meldung über Baufreigabe**
- ☐ Meldung über Baubeginn
- ☐ Meldung über revidierte Planunterlagen
- ☐ Meldung über Kontrolle Rohbau
- ☐ Meldung über Bauabnahme
- ☐ Meldung über Schlusskontrolle
- ☐ Meldung über Rückbau
- ☐ Meldung über Revers
- ☐ Zustellung Baurechtsentscheid
- ☐ Verzicht bestätigen
- ☐ Rückzug bestätigen

Ansicht Gemeinde



Birmensdorf

Nr. LS	Nr. Gde	Gesuchsteller/-in	AE	Vorhaben/Anhang BVV
BVV 13-1359_P4	2013-033	Schällibaum Immobilien AG		Teilabbruch Restaurant Sonne und Wiederaufbau, Neubau Tiefgarage, Umbau Wohnhaus, Abbruch Wohn- und Gewerbegebäude, Neubau Mehrfamilienhaus (4. Projektänderung)
BVV 15-2366_P1	2015-067	Hassler, Martin		Umbau Wohnhaus (Projektänderung Umgebung)
BVV 18-0196	2018-006	Osatovic, Branko		Umbau Remise (bereits ausgeführt)
Rückmeldungen an Kanton: Rückbau (ARE-RP-Landschaft)				
BVV 18-0202	2018-008	Baukonsortium Bianca c/o Gosslimmo AG		Abbruch Gebäude, Neubau Mehrfamilienhaus
BVV 19-1930_P1	2019-033	Nest Sammelstiftung		Neubau 12 Mehrfamilienhäuser mit zwei Einstellhallen (Projektänderung)
Rückmeldungen an Kanton: Meldung über Kontrolle Rohbau (AWEL-GS-GWV)				
Erfolgte Rückmeldungen an Kanton: AWEL Grundwasser am 21.09.2020: Rückmeldung Meldung über Baufreigabe eingetroffen.				

Wenn die Fachstellen und Gemeinden dieses Tool nutzen und pflegen, funktioniert die Auflagenkontrolle für alle aufwandoptimiert. Die Rückmeldung erfolgt via E-Mail direkt aus der Gemeinde-Ansicht der GEKO Bewilligungen an die Fachstelle. Dieser Prozess macht den zusätzlichen Zwischenschritt über die Leitstelle obsolet. Die Leitstelle ist überzeugt, den Prozess der Auflagenerfüllung und Baustandsmeldungen für alle Gemeinden und Fachstellen mit diesem Tool zu verbessern.

Information Termine Gemeindeseminare 2022 Leitstelle

Die Gemeindeseminare Baubewilligungen werden von den Gemeinden sehr geschätzt und als wichtiger Beitrag wahrgenommen. Die nächsten Gemeindeseminare finden am Dienstag, 10. Mai 2022 und am Montag, 16. Mai 2022, im Pfarreizentrum Liebfrauen wiederum nachmittags statt.

Für die gute Zusammenarbeit bedanken wir uns bei Ihnen im Namen des ganzen KOBUTeams herzlich.

Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Adventszeit und frohe Festtage.
Freundliche Grüsse

Marcel Hüppin, Sektionsleiter

Pirmin Knecht, Abteilungsleiter

Wir freuen uns auf ein Feedback unter leitstelle@bd.zh.ch oder Telefon 043 259 54 71.



Kanton Zürich
Baudirektion
Generalsekretariat
Koordination Bau und Umwelt

Kontakt: Marcel Hüppin, Sektionsleiter, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 54 71

23. September 2021
1/2



KOBU BULLETIN

Nr. 2/2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Bulletin informieren wir Sie über verschiedene Themen zu den von der KOBU koordinierten Bewilligungsverfahren (GEKO Bewilligungen / KS BVV, KS UVP, KS Bund und KS TBA).

Information **Vernehmlassung Baugesuchsformular eBaugesucheZH**
ARE Mit Beschluss der GL BD vom 19.11.2020 wurde den Fachstellen der BD-Ämter eine Vernehmlassung zum Online-Formular der Webapplikation eBaugesucheZH unterbreitet. Diese dauerte von Ende November 2020 bis März 2021 und ergab sehr viele Rückmeldungen. Notwendige Anpassungen für die elektronische Erfassung von Baugesuchen hat das ARE in der Zwischenzeit verarbeitet und für das nächste Release im Herbst 2021 vorgesehen. Einige offene Rückmeldungen und Unklarheiten werden mit den einzelnen Fachstellen in absehbarer Zeit bilateral besprochen und anschliessend ebenfalls in die Applikation übernommen. Nach einer kurzen Testphase wird das elektronische Baugesuchsformular im November 2021 mit den eingeflossenen Änderungen aufgeschaltet. Im Frühling 2022 ist gemäss Vorgabe und Beschluss der GL BD wieder ein neues Release geplant.

Information **Kein Entscheid erforderlich – Tipp für Fachstellen, auch bei Projektänderungen**
KOBU

Aktion

 **kein Entscheid erforderlich**

Zusammen mit 30 Fachstellen aus 6 Ämtern koordiniert die KOBU die kantonalen Beurteilungen im Rahmen von Baubewilligungsverfahren (KS BVV), Umweltverträglichkeitsprüfungen (KS UVP), Bundesverfahren (KS Bund) und Strassenprojekten des TBA (KS TBA). Wir laden die mutmasslich betroffenen Fachstellen (FS) mit dem Mail «Einladung zur Stellungnahme» ein, ihre Beurteilung abzugeben. Sind wir nicht sicher, ob eine FS einzuladen ist, klären wir dies entweder mit der FS ab oder laden sie ohne Rücksprache zur Beurteilung ein. Kommt die FS zum Schluss, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich keine Beurteilung erforderlich ist, hat sie dies mit dem Knopf «kein Entscheid erforderlich» mitzuteilen. Das Geschäft ist damit für die FS abgeschlossen und für alle Beteiligten ist dies mit dem geringsten Aufwand verbunden. Natürlich bemühen wir uns, nur diejenigen FS einzuladen, die auch eine Beurteilung abgeben müssen.

Bei einer «Projektänderung» (z.B. BVV xx-xxxx_P1) gibt es bereits einen Entscheid, das Projekt soll jedoch in Teilen geändert werden. Zu beurteilen ist in einem solchen Fall nur noch die vorgesehene Änderung. Nur die von der Projektänderung betroffenen FS werden



nochmals zur Stellungnahme eingeladen, obwohl dies für uns zuweilen schwierig zu erkennen ist. Ist die ursprüngliche Beurteilung der FS von der Projektänderung nicht betroffen, muss die FS keine Beurteilung abgeben und sie hat dies mit dem Knopf «kein Entscheid erforderlich» mitzuteilen. Bei der Mehrzahl der FS dürfte dieser Fall bei Projektänderungen zutreffen.

Information **KOBU-Bulletin / Newsletter Leitstelle im Internet verfügbar**

KOBU Die KOBU-Bulletins richten sich an unsere Kunden der kantonalen Verwaltung – insgesamt rund 350 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von 30 Fachstellen. Regelmässig wird über wichtige Themen zu den von der KOBU-koordinierten «Bewilligungsverfahren» informiert. Suchen Sie eine bestimmte Information? Alle seit 2015 erschienenen KOBU-Bulletins finden Sie im Internet in einem PDF gesammelt. Nutzen Sie dieses Nachschlagewerk mit einer einfachen Textsuche.

Die «Newsletter Leitstelle» richten sich an unsere Kunden bei den kommunalen Bauämtern und werden 2 – 4 Mal pro Jahr an alle Bausekretäre und einige mandatierte Gemeindeingenieurbüros versandt. Sie informieren über verschiedene Neuerungen und Anliegen der Leitstelle für Baubewilligungen und der kantonalen Fachstellen zum Baubewilligungsverfahren. Nutzen auch Sie dieses Informationsportal für wichtige und kurze Informationen zu Handen der kommunalen Bauämter. Wie die KOBU-Bulletins stehen auch die Newsletter in einem PDF im Internet zur Verfügung. Damit können frühere Themen einfach gefunden werden.

Information **GEKO-Prozessoptimierung bei internen Mails**

Leitstelle Die Leitstelle ist bemüht, den BVV-Verfahrensablauf, wenn immer möglich zu vereinfachen oder gar zu automatisieren. Infolgedessen werden die beiden GEKO internen Mails «Entscheid Fachstelle erstellt» und «kein Entscheid erforderlich» per sofort automatisch verarbeitet und durch die Leitstellen-Mitarbeiter*innen erst beim Eintreffen sämtlicher Mitberichte eingesehen. Dies bedeutet für die Fachstellen, dass sämtliche zusätzlichen Meldungen ausschliesslich mit einem separaten internen GEKO Mail «Mitteilung zu Geschäft ...» erfolgen sollen. Einzig im Mail «kein Entscheid erforderlich» ist weiterhin die Begründung anzugeben.

Für die gute Zusammenarbeit bedanken wir uns bei Ihnen im Namen des ganzen KOBU-Teams herzlich.

Freundliche Grüsse

Marcel Hüppin, Sektionsleiter

Pirmin Knecht, Abteilungsleiter

Wir freuen uns auf ein Feedback unter leitstelle@bd.zh.ch oder Telefon 043 259 54 71.



Kanton Zürich
Baudirektion
Generalsekretariat
Koordination Bau und Umwelt

Kontakt: Marcel Hüppin, Sektionsleiter, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 54 71

12. März 2021
1/2

KOBU



Nr. 1/2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Bulletin informieren wir Sie über verschiedene Themen zu den von der KOBU koordinierten Bewilligungsverfahren (GEKO Bewilligungen / KS BVV, KS UVP, KS Bund und KS TBA).

Information
GL BD

Zukünftige Anpassungen Baugesuchsformular

Für das auf eBaugesucheZH vorhandene Web-basierte Baugesuchsformular wurde bis Mitte Februar 2021 eine Vernehmlassung bei den Ämtern durchgeführt. Es gingen viele Änderungswünsche ein, die im nächsten oder übernächsten Release von eBaugesucheZH umgesetzt werden.

In den nächsten Jahren wird es für die Gesuchstellenden möglich sein, ein Baugesuch auf herkömmlichem Weg mit dem bisherigen Baugesuchsformular (inkl. den Formularen der Ämter) oder über eBaugesucheZH einzureichen. Deshalb ist es erforderlich, dass das Web-basierte Baugesuchsformular mit den herkömmlichen Baugesuchsformularen (inkl. den Formularen der Ämter) übereinstimmt. Die Nachführung der herkömmlichen Formulare erfolgt durch die jeweiligen Ämter und muss auf die Aktualisierung von eBaugesucheZH abgestimmt werden. Der Fahrplan für Änderungen an den Formularen wird durch die Releasezyklen von eBaugesucheZH bestimmt und ist in der nachfolgenden Graphik skizziert. Die nächste Aufforderung zur Meldung von erforderlichen Änderungen wird Ende September im Rahmen des nächsten Hauptrelease erfolgen.

**Ablauf Anpassung Baugesuchsformular
in eBaugesucheZH**



Information

VZGV / Leitstelle

Baugesuche im koordinierten Verfahren – was ist zu beachten?

Die Fachsektion Bau und Umwelt (FaBU) des VZGV und die Leitstelle für Baubewilligungen tauschen sich regelmässig aus. Gemeinsames Ziel ist es, das Baubewilligungsverfahren optimal zu koordinieren und möglichst reibungslos abzuwickeln. Im April 2014 wurde gemeinsam das [Merkblatt «Baugesuche im koordinierten Verfahren – was ist zu beachten?»](#) erstellt. Es enthält die wichtigsten Punkte, die beim Baubewilligungsverfahren durch die örtlichen Baubehörden, die Leitstelle und die kantonalen Fachstellen beachtet werden müssen. Es soll allen Beteiligten als Handlungsanweisung dienen und zu einer optimalen Zusammenarbeit beitragen. Das Merkblatt wurde im Dezember 2020 hauptsächlich wegen der zunehmenden digitalen Arbeitsweise angepasst und ist auf dem Internet verfügbar.

Information

GEKO
Bewilligungen**Formatierung der Mitberichte in der GEKO**

Damit die Mitberichte korrekt aus der GEKO ausgelesen werden können und anschliessend keine grossen Formatierungsarbeiten mehr nötig sind, bitten wir die Fachstellen, auf eine formale Gestaltung zu verzichten. Verwenden Sie bitte keine Leerzeichen, Tabellen, Tabulatoren oder sonstiges.



Der Sachverhalt und die Erwägungen werden als Fliesstext erfasst.

Bitte formatieren Sie Aufzählungen als Listenpunkte (siehe Bild).

Die Anträge sind automatisch zu nummerieren.

Möchten Sie Unteranträge [a) b) c)] stellen, nummerieren Sie diese bitte auch automatisch und rücken Sie sie ein.

als Listenpunkte.

Formatieren Sie die Hinweise und Empfehlungen bitte ebenfalls

Information

Wegweiser

Wegweiser Bau & Umwelt aktualisiert

Der von der Baudirektion Kanton Zürich erstellte [«Wegweiser Bau & Umwelt»](#) beschreibt kompakt und übersichtlich die Aufgaben der Gemeinden in den Bereichen Bau und Umwelt. Er führt die gesetzlichen Grundlagen auf und dient als Wegweiser zu wichtigen Informationen wie Webseiten, Merkblättern oder Kontaktstellen. Der Wegweiser Bau & Umwelt wurde von den kantonalen Fachstellen auf den neusten Stand gebracht und steht im Internet zum Herunterladen bereit.

Für die gute Zusammenarbeit bedanken wir uns bei Ihnen im Namen des ganzen KOBU-Teams herzlich.

Freundliche Grüsse



Marcel Hüppin, Sektionsleiter



Pirmin Knecht, Abteilungsleiter



Wir freuen uns auf ein Feedback unter leitstelle@bd.zh.ch oder Telefon 043 259 54 71.



Kanton Zürich
Baudirektion
Generalsekretariat
Koordination Bau und Umwelt

Kontakt: Marcel Hüppin, Sektionsleiter, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 54 71

18. November 2020
1/2



KOBU

Nr. 2/2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Bulletin informieren wir Sie über verschiedene Themen zu den von der KOBU koordinierten Bewilligungsverfahren (GEKO Bewilligungen / KS BVV, KS UVP, KS Bund und KS TBA).

Information

**KS Bund, KS BVV,
KS TBA, KS UVP**

Organisation bei längerer Abwesenheit eines SB

Da in IBM Notes pro Abwesenheit nur eine Meldung an den Absender verschickt wird, ist es der KOBU vor allem bei längerer Abwesenheit wie z.B. unbezahltem Urlaub, Mutterschaftsurlaub o.ä. unmöglich, den Überblick zu bewahren, wer bis wann weg ist. Die aus der GEKO ausgelösten Mails werden so weiterhin an die abwesende Person geschickt. Deshalb ist bei den Fachstellen eine Stellvertreterlösung wichtig.

Geschäfte, für welche noch Mitberichte ausstehen, aber auch grosse, komplexe und politisch relevante Geschäfte sollen aktiv, d.h. mit den nötigen Informationen einer Stellvertretung übergeben werden. Entsprechend muss auch der SB in der GEKO angepasst werden.

Damit wichtige Mails nicht lange unbemerkt liegen bleiben, soll die Stellvertretung auch Zugriff auf die Mails erhalten. Dies kann jeder in IBM Notes selber aktivieren und auch jederzeit wieder deaktivieren (→ Datei/Vorgaben/Mail/Zugriff und Delegieren). Die KOBU empfiehlt jedoch, den Mail-Zugriff über das ganze Jahr zu gewähren, sodass auch bei Ferienabwesenheiten oder bei Krankheit sichergestellt werden kann, dass die Geschäfte weiter betreut werden.

Information

**Merkblätter, For-
mulare**

Merkblätter, Formulare etc: Download übers Internet

In den Mitberichten wird manchmal auf Merkblätter, Formulare etc. hingewiesen, welche bisher zum Teil als Beilage zur Gesamtverfügung, Beurteilung, Stellungnahme oder auch zum Hindernisbrief verschickt wurden. Für die KOBU bedeutet dies ein grosser Aufwand. Künftig soll auf die Beilage von Merkblättern, Formularen u.ä. verzichtet werden. Stattdessen sollen die Fachstellen diese Dokumente in ihren Mitberichten so bezeichnen (eindeutiger Name und Datum, keine sehr langen Links), dass sie vom Gesuchsteller selber einfach im Internet zu finden sind. Gleichzeitig bitten wir die Fachstellen dafür zu sorgen, dass ihre Merkblätter, Formulare und weitere Publikationen im Internet einfach auffindbar sind.

Allgemein gültige Nebenbestimmungen werden weiterhin zusammen mit der Gesamtverfügung, Beurteilung oder Stellungnahme als Beilage mitgeschickt.



Information
**elektronischer
Visumsweg**

Workflow-Tabelle GEKO Bewilligungen für Visumsweg

An der letzten Sitzung des Netzwerks Bewilligungen wurde die Workflow-Tabelle in der GEKO Bewilligungen präsentiert. Diese ist eine elektronische Alternative zum bisher gängigen Visumsweg per Deckblatt. Auf der Website [«Informationen für kantonale Fachstellen»](#) finden Sie eine Kurzanleitung, welche die verfügbaren Funktionen beschreibt. Ob und wie die Fachstellen die Workflow-Tabelle verwenden, ist ihnen überlassen. Der restliche Ablauf des Mitberichtverfahrens bleibt gleich. Bitte vergessen Sie deshalb nie, am Schluss das E-Mail an die KOBÜ auszulösen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Karin Flury.

Information
Digitales Arbeiten

Positive Erfahrungen mit eBaugesucheZH: Nun folgt der nächste Schritt

Wie die Erfahrung der letzten Monate zeigen, wird eBaugesucheZH von Gestellern und Gemeindemitarbeitenden als zukunftsweisende und benutzerfreundliche Online-Dienstleistung wahrgenommen. Sie bietet Transparenz in Bezug auf den Bearbeitungsstatus von Baugesuchen und ermöglicht eine effiziente Kommunikation mit allen Beteiligten. Die Rückmeldungen der bereits angebundenen Gemeinden zur Plattform sind in die neueste Produktversion eingeflossen, welche für die weiteren Gemeinden zur Verfügung steht. Neu kann die Stadt Zürich die Nutzung von eBaugesucheZH in Anspruch nehmen.

Technisch ist die Plattform bereits heute in der Lage, einen volldigitalen Baubewilligungsprozess zu ermöglichen. Da jedoch im Kanton Zürich die gesetzliche Grundlage für ein elektronisches Handeln im Verwaltungsverfahren bisher fehlt, werden nach wie vor gewisse Papierdokumente benötigt. So müssen Gestellende zusätzlich zur digitalen Eingabe auch zwei Papierexemplare des Baugesuchs, der Gesuchsunterlagen und der von Hand unterschriebenen Eingabequittung einreichen. Auch der Baurechtsentscheid wird in Papierform verschickt. Diese sogenannten Medienbrüche, die mit Mehraufwand verbunden sind, sollen im elektronischen Baubewilligungsverfahren in Zukunft nicht mehr vorkommen.

Um einen durchgängigen elektronischen Baubewilligungsprozess zu ermöglichen, sind insbesondere im Verwaltungsverfahrensgesetz (VRG), im Planungs- und Baugesetz (PBG) und der Bauverfahrensverordnung (BVV) die entsprechenden Bestimmungen zu schaffen bzw. anzupassen. Der Kanton Zürich hat hierfür das Projekt **eBaugesucheZH – volldigital** gestartet, das auf dem ursprünglichen Projekt eBaugesucheZH basiert. Alle Nutzergruppen – Gemeinden, Gestellende und die kantonale Verwaltung – sind in diesem Projekt involviert, um deren Bedürfnisse in die Erarbeitung der volldigitalen Lösung einfließen zu lassen. Ziel ist, bis Mitte 2021 dem Regierungsrat einen Vorschlag für die zu schaffenden gesetzlichen Bestimmungen vorlegen zu können.

Weitere Informationen: zh.ch/ebaugesuche

Für die gute Zusammenarbeit bedanken wir uns bei Ihnen im Namen des ganzen KOBÜ-Teams herzlich.

Freundliche Grüsse

Marcel Hüppin, Sektionsleiter

Pirmin Knecht, Abteilungsleiter



Wir freuen uns auf ein Feedback unter leitstelle@bd.zh.ch oder Telefon 043 259 54 71.



Kanton Zürich
Baudirektion
Generalsekretariat
Koordination Bau und Umwelt

Kontakt: Marcel Hüppin, Sektionsleiter, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 54 71

1. Juli 2020
1/2



KOBU **BULLETIN**

Nr. 1/2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Bulletin informieren wir Sie über verschiedene Themen zu den von der KOBU koordinierten Bewilligungsverfahren (GEKO Bewilligungen / KS BVV, KS UVP, KS Bund und KS TBA).

Information
GL-BD

Fristeinhaltung, Fristverlängerung

Die Gemeinden haben sich in letzter Zeit sehr oft beschwert, weil die Fristen vom Kanton nicht eingehalten werden. Wir erreichten letztes Jahr bei der Einhaltung der kantonsinternen Fristen nur noch einen Wert von 62 %. Besonders stört die Gemeinden, dass ihnen das Nicht-Einhalten der Fristen nicht mitgeteilt wird.

Die GL BD hat deshalb am 18. Juni 2020 Folgendes beschlossen: Die von der KOBU in der GEKO Bewilligungen (KS BVV, KS UVP, KS Bund, KS TBA) vorgegebenen Fristen zur Erstellung der Mitberichte sind durch die Fachstellen grundsätzlich einzuhalten. Falls dies nicht möglich ist, müssen die Fachstellen rechtzeitig mittels Mail «Fristverlängerung» die Gemeinde und die KOBU informieren. Im Mail ist die Fristverlängerung kurz zu begründen und es ist anzugeben, bis wann der Mitbericht der Fachstelle erstellt und freigegeben wird. Basierend auf Ihrem Mail werden wir die Fristen anpassen. Bei der Umsetzung sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen.

Auf der 14-täglichen Erinnerungsliste sollten mit diesem Vorgehen nur noch wenige Fristüberschreitungen erscheinen. Ab Juli 2020 werden wir die Erinnerungsliste allen säumigen Fachstellen nur noch elektronisch zustellen (cc an AL und AC).

Information
BVV

Sistierung

Im Baubewilligungsverfahren können Geschäfte nur aus zwei Gründen sistiert werden: Aktenergänzung und klare Hindernisse. Bei einer Aktenergänzung sistiert die Leitstelle das Geschäft in der GEKO nach Erhalt des Mails «Aktenergänzung». Sistiert eine Fachstelle ein Geschäft, so erscheinen die Fachstellenregister der mitbeteiligten Fachstellen auch als sistiert. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die mitbeteiligten Fachstellen nicht weiterarbeiten können, falls sie von der Aktenergänzung nicht betroffen sind.

Versenden Sie auch ein Aktenergänzungs-Mail, nachdem Sie bereits mündlich bei der Bauherrschaft zusätzliche Unterlagen oder Pläne verlangt haben. Damit kann der ganze Verfahrensablauf in der GEKO nachvollzogen werden, und es ist sichergestellt, dass alle Mitbeteiligten (auch die Gemeinde) über die Aktenergänzung informiert sind.

Bei Hindernissen wird das Geschäft erst nach Versand des Briefes «Beurteilung Ihres Baugesuches» durch die Leitstelle in der GEKO sistiert. Die Leitstelle sistiert keine Geschäfte infolge erhöhtem Koordinationsbedarf oder wegen sonstigen Gründen. Kann ein Geschäft nicht innert Frist beurteilt werden, da noch eine Besprechung ansteht, umfassende Abklärungen vorgenommen werden oder von der Fachstelle selber ein Gutachten in Auftrag gegeben wurde, dann verlangen Sie mittels Mail «Fristverlängerung» eine neue Frist.



Information
KS Bund, KS UVP

Bewilligung von Detail- und Ausführungsplänen in Bundesverfahren – Zuständigkeiten und Ablauf

Detail- und Ausführungspläne werden in der Regel erst nach der von der zuständigen Bundesbehörde erteilten Plangenehmigung erstellt, basierend auf den in der Genehmigung aufgeführten Anforderungen. Diese Pläne werden immer wieder von den Gesuchstellern oder Ingenieurbüros direkt den kantonalen Fachstellen zur Stellungnahme zugestellt. Die Erwartungen an diese kantonalen Stellungnahmen sind dabei sehr unterschiedlich und gehen von einem rein fachlichen Austausch (werden eure Anliegen richtig berücksichtigt?) bis zur Baufreigabe.

Für die Genehmigung von Detail- und Ausführungsplänen sowie die Baufreigabe ist jedoch die zuständige Bundesbehörde verantwortlich. Inwieweit diese aber über die Erstellung der Pläne, den Austausch mit den kantonalen Fachstellen und den Baustart (inkl. der finalen Version der Pläne) informiert ist, ist oft unklar. Die Erfahrung hat gezeigt, dass dieser Informationsfluss eher schlecht ist. Wir bitten die Fachstellen deshalb, künftig sorgfältig darauf zu achten, ob es sich bei solchen Anfragen um Bewilligungen und Freigaben handelt.

Dann ist der Gesuchsteller aufzufordern, die entsprechenden Unterlagen bei der zuständigen Bundesbehörde einzureichen. Diese lädt den Kanton Zürich bei Bedarf zur Stellungnahme ein. Der bilaterale fachliche Austausch zwischen den Ingenieurbüros und den kantonalen Fachstellen wird weiterhin begrüsst.

Information
KS Bund, KS UVP

Merkblatt - Stellungnahmen zu Plangenehmigungsverfahren am Flughafen Zürich

Dem vorliegenden KOBÜ-Bulletin angehängt ist ein Merkblatt, welches sich an die Fachstellen und Gemeinden richtet und den Ablauf der Plangenehmigungsverfahren am Flughafen Zürich beschreibt. Es werden die Zuständigkeiten von Bund, Kanton und Gemeinden geklärt und auf Besonderheiten für die Stellungnahmen hingewiesen:

Was ist zu tun bei fehlenden Unterlagen? Wer bewilligt was? Wie wird verrechnet? Wann werden die Fachstellen zu einer Bauabnahme eingeladen? Was ist eine «terminierte» Auflage und wer überwacht diese? Nutzen Sie die Vorteile und formulieren Sie Ihre Anträge entsprechend. Wie dies geht, alle Antworten und weitere Informationen finden Sie im Merkblatt im Anhang.

Für die gute Zusammenarbeit bedanken wir uns bei Ihnen im Namen des ganzen KOBÜ-Teams recht herzlich. Wir wünschen Ihnen schöne Sommertage.

Freundliche Grüsse

Marcel Hüppin, Sektionsleiter

Pirmin Knecht, Abteilungsleiter



Wir freuen uns auf ein Feedback unter leitstelle@bd.zh.ch oder Telefon 043 259 54 71.



Merkblatt für den Flughafen Zürich – Version April 2020

Stellungnahmen zu den Plangenehmigungsverfahren nach Art. 37 und 37i LFG

Dieses Merkblatt richtet sich an Fachstellen und Gemeinden, die bei Neu- und Umbauprojekten innerhalb des Perimeters des Flughafens Zürich nach dem Plangenehmigungsverfahren gemäss Art. 37 und 37i des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG) durch das Amt für Verkehr (AFV) zur Stellungnahme eingeladen werden.

Da die Belange der Luftfahrt Bundesangelegenheit sind, sind die Plangenehmigungsverfahren für Bauvorhaben am Flughafen Zürich im LFG sowie in der Verordnung des Bundesrats über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL) geregelt.

Die Erläuterungen zu den verschiedenen Verfahren nach Art. 37 und 37i LFG, Art. 28 VIL und Art. 29 VIL können dem Merkblatt «Plangenehmigungsverfahren Flughafen Zürich» unter dem folgenden Link entnommen werden:

<https://afv.zh.ch/internet/volkswirtschaftsdirektion/afv/de/luftfahrt/anlagen/infrastrukturanlagen.html>

Zuständigkeiten

Bund:

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) entscheidet über Plangenehmigungen (Art. 37 Abs. 2 LFG). Die Verfahrensleitung obliegt dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL). Das BAZL hört den Kanton und ggf. andere Bundesstellen an.

Kanton:

Das AFV koordiniert das Verfahren gemäss der kantonalen Verordnung zum Luftfahrtrecht (VLB) zwischen dem Bund und den betroffenen Fachstellen von Kanton und Gemeinden.

Gemeinden:

Da nach kantonalem Bau- und Planungsgesetz (PBG) sowie nach dem kantonalen Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG) für Baugesuche und für die Erteilung von feuerpolizeilichen Bewilligungen generell die Gemeinden zuständig sind, werden sie bei Bauvorhaben innerhalb des Flughafenperimeters vom AFV zur Stellungnahme eingela-

den. Sie prüfen dabei die Unterlagen wie die übrigen kantonalen Fachstellen.

Vollzug

Mit der Vereinbarung vom März 2015 zwischen dem BAZL und dem Kanton Zürich wurde der Vollzug der umweltrechtlichen und baupolizeilichen Kontrollen am Flughafen Zürich dem Kanton Zürich übertragen.

Besonderheiten

Folgende Besonderheiten sollten bei der Erstellung der Stellungnahmen beachtet werden.

Plangenehmigungsverfügung (PGV):

Sobald die PGV rechtskräftig ist, darf mit dem Bauvorhaben begonnen werden, unter dem Vorbehalt, dass keine Auflagen «**vor Baubeginn**» zu erfüllen sind. D.h., die PGV entspricht einer Baufreigabe.

Fehlende Unterlagen/Informationen:

Falls zur Beurteilung der Gesuchsunterlagen zusätzliche Unterlagen/Informationen notwendig sind, müssen diese die Fachstellen/Gemeinden via AFV einfordern. Generell dürfen keine Unterlagen/Informationen direkt beim Gesuchsteller eingefordert werden. Das BAZL als Leit- und Bewilligungsbehörde entscheidet über die Notwendigkeit zusätzlicher Unterlagen/Informationen allerdings selber.

Sollte sich das BAZL gegen zusätzliche Unterlagen entscheiden, kann stattdessen in der Stellungnahme die Erfüllung einer Auflage verlangt werden. Beispiel:

- Das Baustellenkonzept muss frühzeitig vor Baubeginn zur Prüfung eingereicht werden.



Genehmigung/Bewilligung durch Fachstellen/Gemeinden:

Neben der Plangenehmigung gibt es keine zusätzlichen kantonalen resp. kommunalen Genehmigungen/Bewilligungen.

D.h. in einer Auflage darf nicht stehen:

- Vor Baubeginn ist das Baustellenkonzept der Gemeinde zur Genehmigung/Bewilligung einzureichen.
- Sondern: Vor Baubeginn ist das Baustellenkonzept der Gemeinde zur Prüfung einzureichen.

Das Wort Genehmigung/Bewilligung ersetzen mit Prüfung, Kontrolle, Zustimmung etc.

Bauabnahmen:

Möchte eine Fachstelle eine Bauabnahme/Schlusskontrolle des Bauvorhabens bezüglich den erlassenen Auflagen durchführen, muss dies in der Stellungnahme als Auflage angegeben werden. Beispiel:

- «Die Fachstelle XXX ist frühzeitig zur Bauabnahme einzuladen.»

Die betroffenen Gemeinden und Schutz & Rettung Zürich werden immer zu Schlusskontrollen eingeladen.

«Terminierte» Auflagen:

Bei wichtigen Auflagen sollte ein «Termin» angegeben werden. Beispiele:

- **«Vor Plangenehmigung** muss die Zustimmung der Grundeigentümer vorliegen.»
- **«Vor Baubeginn** muss das überarbeitete Notfallkonzept eingereicht werden.»
- **«Nach Inbetriebnahme** müssen aktualisierte Pläne abgegeben werden.»
- **«Nach Betriebsaufnahme** müssen aktualisierte Pläne abgegeben werden.»

Auflagen mit den obigen vier «Terminangaben» werden durch das AFV aktiv überwacht.

Die Erfüllung aller anderen Auflagen liegt in der Verantwortung der Fachstellen/Gemeinden.

Verrechnung:

Die Verrechnung der Aufwände zur Beurteilung der Gesuchsunterlagen und Abnahmen erfolgt nach Aufwand. Angaben von Pauschalkosten sind nicht zulässig. Die Aufwände müssen detailliert ausgewiesen werden (Anzahl Stunden x Stundenansatz = Kosten). Die Verrechnung der Aufwände erfolgt von den Fachstellen/Gemeinden direkt an den Gesuchsteller (die Rechnungsadresse ist jeweils auf dem Gesuchsformular angegeben). Die Verrechnung darf erst nach Ausstellung der PGV erfolgen.

Ansprechpartner

Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich

Amt für Verkehr

Herr Beat Uebelhart

Neumühlequai 10, Postfach

8090 Zürich

Tel. +41 43 259 30 73

E-Mail: beat.uebelhart@vd.zh.ch

www.afv.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt



Kanton Zürich
Baudirektion
Generalsekretariat
Koordination Bau und Umwelt

Kontakt: Marcel Jung, Stv. Sektionsleiter, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 30 64, www.baugesuche.zh.ch

16. Dezember 2019
1/3



KOBU **BULLETIN** Nr. 3/2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Bulletin informieren wir Sie über verschiedene Themen zu den von der KOBU koordinierten Bewilligungsverfahren (GEKO Bewilligungen / KS BVV, KS UVP, KS Bund und KS TBA).

Information

**KS BVV, KS Bund,
KS TBA, KS UVP**

Was ist während der Vorprüfung (VP) zu tun?

Während der Vorprüfung, welche je nach Geschäftsart ein bzw. zwei Wochen dauert, sind folgende Arbeiten zu erledigen:

- Nach Erhalt der «Einladung ins Verfahren / Einladung zur Stellungnahme» trägt die fachverantwortliche Person im Fachstellenfenster die «Sachbearbeitung», das Datum «Eingang Fachstelle» sowie den «Bearbeitungsstand» ein.
- Sie überprüft die Projektunterlagen und entscheidet, ob eine **Akten-/Berichtsergänzung** nötig ist, **klare Hindernisse** vorliegen, ein **erhöhter Koordinationsbedarf** besteht, **kein Entscheid erforderlich** ist oder ob das Geschäft unter **üblicher Auflage** (Stellungnahme) beurteilt werden kann. Danach tätigen Sie den entsprechenden Button. (Achtung: Nicht alle Buttons sind in jeder GEKO aktiv, bitte beachten Sie die entsprechenden Hinweise.)

Fristverlängerungen für die Vorprüfung gibt es nicht. Die oben ausgeführten Arbeiten sind während der vorgegebenen Zeit (Termin Vorprüfung) zu erledigen. Verspätete Ergänzungen oder allfällige Hindernisse führen zu einem ineffizienten, fehleranfälligen und damit unbefriedigenden Geschäftsablauf und beeinträchtigen die Planungssicherheit der zuständigen Behörden sowie der Gesuchsteller.

Information

KS BVV

Fristeinhaltung Mitbericht FS

Die Gemeinden beschwerten sich in letzter Zeit vermehrt, weil die Fristen vom Kanton nicht eingehalten werden. Vor allem stört sie, dass Verzögerungen nicht kommuniziert werden und die Gemeinde somit im Ungewissen gelassen wird.

Kann ein Gesuch nicht innert Frist beurteilt werden (z.B. da noch eine Besprechung ansteht, umfassende Abklärungen vorgenommen werden oder von der Fachstelle selber ein Gutachten in Auftrag gegeben wurde), dann haben Sie unter «Korrespondenz» eine Fristverlängerung mit der E-Mail-Vorlage Nr. 16 «Fristverlängerung» bekannt zu geben.



Information

Digitales Arbeiten

Erklärvideos PDF XChange-Editor

Der PDF XChange Editor bietet die Möglichkeit, bestehende PDF-Dokumente und Pläne einfach zu bearbeiten, zu prüfen und zeichnerische Ergänzungen anzubringen. Bis jetzt hat die KOBU 1 - 2 Mal pro Jahr das Lesen, Bearbeiten und Auswerten von Plänen mit dem PDF XChange-Editor geschult.

Hennig Breit, der Mediamatik-Lernende bei der KOBU hat zum jeweiligen Schulungsinhalt 10 Erklärvideos erstellt. Diese können neben der bisherigen schriftlichen Schulungsunterlage «Anwendung PDF-XChange Editor» neu auf unserem Internetauftritt angeschaut werden. Sie finden die Erklärvideos unter www.baugesuche.zh.ch > Info für Fachstellen > Elektronische Bearbeitung von Plänen und Dokumenten.

Information

Digitales Arbeiten

eBaugesucheZH bereit für den Betrieb in ersten Gemeinden

Zurzeit wird das Produktivsystem aufgesetzt, damit erste Gemeinden Anfang Februar 2020 den elektronischen Baubewilligungsprozess einführen können. Die Pilotgemeinden gehen nahtlos in den Betrieb über, Flurlingen, Ossingen und Schöfflisdorf stossen neu dazu. Weitere Gemeinden haben die Bausoftware-Erweiterung für eBaugesucheZH bereits bestellt oder stehen kurz davor und wünschen eine frühzeitige Anbindung an die Plattform im ersten und zweiten Quartal 2020. In Abstimmung mit den Bausoftwarelieferanten wird die Projektleitung schrittweise Gemeinde um Gemeinde in die Rolloutplanung aufnehmen. Interessierte Gemeinden melden sich bei Samuel Zuber, Projektleiter eBaugesucheZH (samuel.zuber@bd.zh.ch oder Telefon 043 259 39 07).

Der Kanton Zürich verfolgt das Ziel, den elektronischen Baubewilligungsprozess bis Ende Juni 2020 auf ca. 30 Gemeinden auszurollen. Vorgesehen ist, das Projekt im dritten Quartal 2020 abzuschliessen und anschliessend eine aktualisierte Version der Plattform im ganzen Kanton Zürich einzuführen.

Weitere Informationen: www.ebaugesuche.zh.ch

Information

Seminare

Termine Gemeindeseminare 2020

Die Gemeindeseminare werden im kommenden Jahr an folgenden Tagen abgehalten:

- Dienstag, 28. April 2020
- Montag, 4. Mai 2020

Information

Leitstelle

Neuer Leiter der Leitstelle für Baubewilligungen

Reto Käch hat per 1. November 2019 eine neue Herausforderung im Kanton Aargau angenommen. Neuer Leiter der Leitstelle für Baubewilligungen wird per 1. März 2020 Marcel Hüppin. Er ist 56 Jahre alt, arbeitete ursprünglich als Bauführer/Bauleiter und später als Leiter Hoch- und Tiefbau bei verschiedenen Gemeinden im Kanton Schwyz. Heute ist er Leiter Bauamt der Gemeinde Glarus Süd, der zweitgrössten Gemeinde der Schweiz. Wir freuen uns sehr, ihn bei uns begrüssen zu dürfen.



Information **Dank und frohe Festtage**

Dank

Für die gute Zusammenarbeit bedanken wir uns bei Ihnen im Namen des ganzen KOBU-Teams recht herzlich. Wir wünschen Ihnen besinnliche und frohe Festtage.

Freundliche Grüsse

Marcel Jung, Stv. Sektionsleiter

Pirmin Knecht, Abteilungsleiter

Wir freuen uns auf ein Feedback
unter leitstelle@bd.zh.ch oder
Telefon 043 259 24 17.





Kanton Zürich
Baudirektion
Generalsekretariat
Koordination Bau und Umwelt

Kontakt: Reto Käch, Sektionsleiter, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 54 71, www.baugesuche.zh.ch

13. August 2019
1/2



KOBU **BULLETIN** Nr. 2/2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Bulletin informieren wir Sie über verschiedene Themen zu den von der KOBU koordinierten Bewilligungsverfahren (GEKO Bewilligungen / KS BVV, KS UVP, KS Bund und KS TBA).

Information
Vollzug

Vollzugsschlüssel Umwelt aktualisiert

Der von der Baudirektion Kanton Zürich erstellte «Vollzugsschlüssel Umwelt» beschreibt kompakt und übersichtlich die Aufgaben der Gemeinden im Umweltschutz. Er führt die gesetzlichen Grundlagen auf und dient als Wegweiser zu wichtigen Informationen wie Webseiten, Merkblättern oder Kontaktstellen.

Der Vollzugsschlüssel Umwelt wurde von den kantonalen Fachstellen auf den neusten Stand gebracht. Die aktualisierte Version (Mai 2019) steht unter www.umweltschutz.zh.ch (→ Vollzugsschlüssel Umwelt) zum Herunterladen bereit.

Information
KS Bund / KS TBA

Bearbeitung Geschäfte in GEKO Bewilligungen, KS Bund und KS TBA

Bundesverfahren (KS Bund) und TBA Strassenprojekte (Begehrensäusserung nach § 12 StrG; KS TBA) werden seit dem 1. Mai 2019 durch die Sektion Koordinationsstelle für Umweltschutz (KofU) der Abteilung Koordination Bau und Umwelt (KOBU) koordiniert. Regula Baumgartner hat von der Leitstelle zur KofU gewechselt und bearbeitet diese Geschäfte weiterhin. Stellvertreterin von Regula ist Karin Flury. Für Sie als Mitarbeitende der Fachstellen ändert sich dadurch nichts.

Information
KS Bund

Keine Aktenergänzungen bei Bundesverfahren

Bei Bundesverfahren (KS Bund) sind grundsätzlich keine Aktenergänzungen möglich (Kanton wird lediglich angehört). Nach Praxis des ESTI können bei Starkstromanlagen jedoch Aktenergänzungen über die KofU eingeholt werden (keine E-Mail-Vorlage Aktenergänzung vorhanden). In allen anderen Bundesverfahren sind allfällige Aktenergänzungen nur in Ausnahmen möglich und möglichst frühzeitig mit der/dem Zuständigen der KofU abzusprechen. Grundsätzlich sind jedoch fehlende Akten/Unterlagen, welche zur Beurteilung notwendig sind, mit einem Antrag in der Stellungnahme einzufordern.



Information
Seminare

Erfolgreiche Gemeindegemeinschaften 2019

Die Gemeindegemeinschaften Baubewilligungen fanden Ende Mai 2019 statt. An den fünf Durchführungstagen durften wir rund 360 Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrüßen. Dies ist ein Teilnehmerrekord. Die Programmgestaltung und die einzelnen Fachreferate fanden grossen Anklang. Das Handout zu den Gemeindegemeinschaften 2019 kann auf der Homepage der Leitstelle unter der Rubrik [«Info für Gemeinden»](#) heruntergeladen werden.

Information
Digitales Arbeiten

eBaugesucheZH bald startklar

Aktuell befindet sich das Projekt eBaugesucheZH in der Realisierungsphase. Momentan wird die Pilotapplikation für die elektronische Plattform fertiggestellt. Zeitgleich werden die Erweiterungen der Bausoftwaresysteme umgesetzt, um Gemeinden mit Bausoftware an eBaugesucheZH anbinden zu können. In den Sommermonaten stehen Installationen, Schulungen und Tests der Bausoftware in den Pilotgemeinden an, bevor im September der dreimonatige Pilotbetrieb in Aesch, Aeugst am Albis, Dübendorf, Pfäffikon, Richterswil und Winterthur starten kann. In dieser Zeit wird die Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems mit Anbindung an die Bausoftware der Gemeinden und der kantonalen Leitstelle für Baubewilligungen geprüft.

Die Abnahme des Gesamtsystems ist Ende 2019 vorgesehen. Die Einführung des öffentlichen Betriebs soll im ersten Semester 2020 mit ca. zwanzig Gemeinden im Rahmen einer Beta-Phase erfolgen.

Mit der Einführung von eBaugesucheZH ist die technische Voraussetzung für den elektronischen Baubewilligungsprozess realisiert. Die heutigen bau- und verwaltungsrechtlichen Rahmenbedingungen lassen jedoch noch kein durchgängig digitales Baubewilligungsverfahren zu. Das Papierdossier und die handschriftliche Signatur sind nach wie vor rechtsverbindlich.

Vor diesem Hintergrund lässt sich ein Nebeneinander gewisser digitaler und analoger Prozesse in der ersten Phase von eBaugesucheZH nicht vermeiden. Um bis 2022 ein rein digitales Baudossier umsetzen zu können, sind einerseits neue Rechtsgrundlagen notwendig und andererseits ein verzahntes Vorgehen mit den Entwicklungen anderer Digitalisierungsbestrebungen des Kantons.

Information
Weiterbildung

Schulungsangebot

Die kantonsinternen Schulungen für die GEKO Bewilligungen sowie den PDF-XChange Editor finden in diesem Jahr an den folgenden Daten statt: 25. und 26. September 2019. Informationen erhalten Sie bei Nicole Schwendener (nicole.schwendener@bd.zh.ch oder Tel. 92417).

Für die gute Zusammenarbeit bedanken wir uns bei Ihnen im Namen des ganzen KOBUTeams recht herzlich. Wir wünschen Ihnen erfrischende Sommertage!

Freundliche Grüsse

Reto Käch, Sektionsleiter

Pirmin Knecht, Abteilungsleiter



Wir freuen uns auf ein Feedback unter leitstelle@bd.zh.ch oder Telefon 043 259 54 71.



Kanton Zürich
Baudirektion
Generalsekretariat
Koordination Bau und Umwelt

Kontakt: Reto Käch, Sektionsleiter, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 54 71, www.baugesuche.zh.ch

2. April 2019
1/2



KOBU **BULLETIN**

Nr. 1/2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Bulletin informieren wir Sie über verschiedene Themen zu den von der KOBU koordinierten Bewilligungsverfahren (GEKO Bewilligungen / KS BVV, KS UVP, KS Bund und KS TBA).

Information
ASTRA Projekte

Vereinbarung über die Zusammenarbeit ASTRA - Kanton Zürich

Mit Datum vom 26. November 2018 wurde zwischen ASTRA-Direktor Röthlisberger, RR Walker Späh und RR Kägi eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit des Bundesamts für Strassen (ASTRA) mit dem Kanton Zürich im Rahmen von Plangenehmigungsverfahren für Nationalstrassen unterzeichnet. Beide Seiten verpflichten sich darin zu einer engen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit in allen Projektierungsphasen. Bestandteil dieser Vereinbarung sind Standardanforderungen an Nationalstrassenprojekte ASTRA - ZH. Die festgelegten 68 Standardanforderungen werden von sämtlichen Projekten des ASTRA auf dem Gebiet des Kantons Zürich eingehalten und müssen somit nicht mehr beantragt werden. Damit werden die Schriftenwechsel im Plangenehmigungsverfahren sowie die Plangenehmigungsverfügung des Bundes vereinfacht, und das Verfahren kann insgesamt effizienter durchlaufen werden. Im Rahmen der kantonalen Stellungnahme sind somit nur noch darüberhinausgehende und projektspezifische Anträge zu stellen.

Information
Bundesverfahren

Kantonale Anträge in Bundesverfahren

Die Kantone formulieren ihre Anträge sehr unterschiedlich, zum Teil missverständlich und nicht immer stufengerecht, was die Arbeit der Bundesämter (Fach- und Leitbehörden) erschwert. Dies ist einer der Gründe, weshalb von den Bundesämtern nicht alle kantonalen Anträge beurteilt oder die Anträge ungenügend berücksichtigt werden. Deshalb wurde von einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der Kantone und des Bundesamts für Umwelt (BAFU) das Dokument «Massnahmen zur besseren Berücksichtigung kantonalen Anträge in Bundesverfahren» erarbeitet und durch die KVV (Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz) allen Bundesämtern und den Kantonen versandt (siehe Beilage).

Im Dokument werden folgende Massnahmen vorgeschlagen:

- Die Kantone berücksichtigen die gemeinsam festgelegten Anforderungen bei der Formulierung ihrer Anträge (Kapitel 4 des Dokuments)
- Alle kantonalen Anträge werden von den betroffenen Fach- und Leitbehörden beurteilt. Ablehnungen bzw. Nicht-Eintreten sind zu begründen.

Ziel ist es, dass möglichst viele kantonale Anträge von den Fachbehörden übernommen werden und damit zu Bundesanträgen werden. Dadurch erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass diese Anträge durch die Leitbehörde in der Plangenehmigung auch verfügt werden.

Die im Dokument festgelegten Anforderungen zur Formulierung sind ein erster Schritt zur Vereinheitlichung der kantonalen Anträge in Form und Struktur. Es liegt nun an den einzelnen Kantonen, diese Anforderungen umzusetzen. Bei Fragen geben Ihnen Pirmin Knecht (94901) und Daniel Zürrer (93023) gerne Auskunft.

Information
GEKO Bewilligungen

Durch KOBU koordinierte Beurteilungen – immer gleich

Durch die KOBU werden die Beurteilungen im Baubewilligungsverfahren (KS BVV), bei UVP-pflichtigen Vorhaben (KS UVP), bei Bundesverfahren (KS Bund) und bei TBA-Strassenprojekten (KS TBA) koordiniert. Die Arbeitsweise mit der GEKO Bewilligungen ist dabei für die Fachstellen immer gleich, egal welches Geschäft sie behandeln (Einladung zur Stellungnahme, digitale Unterlagen, Mitbericht (Entscheid) direkt in GEKO erstellen, Abschliessen des Mitberichts etc.). Lediglich die Bedeutung des Endprodukts ist unterschiedlich: Verfügung (KS BVV), Beurteilung (KS UVP), Stellungnahme (KS Bund, KS TBA).

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben ist häufig etwas am Verfahren oder bei der Beurteilung des Vorhabens speziell zu berücksichtigen. Dies wird von uns jeweils im Mail «Einladung zur Stellungnahme» erläutert. Bitte beachten Sie diese Informationen und fragen bei Unklarheiten beim Absender nach. Ansonsten läuft das Handling des Geschäfts in der GEKO wie bei allen anderen durch die KOBU koordinierten Beurteilungen.

Information
Seminare

Gemeindeseminare 2019

Die nächsten Gemeindeseminare finden an den Tagen vom 7., 9., 14., 16. und 21. Mai 2019 wiederum nachmittags statt. Es ist uns wiederum gelungen, ein äusserst attraktives Programm für die Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Baubehörden zusammenzustellen. Informationen zu den Gemeindeseminaren findet man unter der Rubrik [«Info für Gemeinden»](#) auf der Homepage der Leitstelle.

Information
Weiterbildung

Schulungsangebot

Die kantonsinternen Schulungen für die GEKO Bewilligungen sowie den PDF-XChange Editor finden in diesem Jahr an den folgenden Daten statt: 25. und 26. September 2019. Informationen erhalten Sie bei Nicole Schwendener (nicole.schwendener@bd.zh.ch oder Tel. 92417).

Für die gute Zusammenarbeit bedanken wir uns bei Ihnen im Namen des ganzen KOBU-Teams recht herzlich. Wir wünschen Ihnen schon jetzt frohe Ostertage!

Freundliche Grüsse



Reto Käch, Sektionsleiter



Pirmin Knecht, Abteilungsleiter



Wir freuen uns auf ein Feedback unter leitstelle@bd.zh.ch oder Telefon 043 259 54 71.



Kanton Zürich
Baudirektion
Generalsekretariat
Koordination Bau und Umwelt

Kontakt: Reto Käch, Sektionsleiter, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 54 71, www.baugesuche.zh.ch

19. Dezember 2018
1/2



KOBU



Nr. 2/2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Bulletin informieren wir Sie über verschiedene Themen zu den von der KOBU koordinierten Bewilligungsverfahren (GEKO Bewilligungen / KS BVV, KS UVP, KS Bund und KS TBA).

Information
eBaugesucheZH

Probetrieb «eBaugesucheZH» mit erfreulicher Bilanz

Ende August wurde die neu entwickelte elektronische Baugesuchseingabe im Rahmen eines zweitägigen Probetriebs funktional getestet. Rund zwanzig Personen haben in der Rolle des Gestaltstellers mit grossem Engagement die Bedienbarkeit der Probeapplikation «eBaugesucheZH» geprüft und bewertet. Das Projektteam sammelte wertvolle Erfahrungen und Erkenntnisse und schloss den Probetrieb mit einem positiven Fazit ab.

Projektleitende und Architekten grösserer Generalunternehmungen und des Hochbauamts, ein Vertreter des Hauseigentümergebietes sowie Mitarbeitende der Bauverwaltung und Ingenieure aus den sieben Pilotgemeinden erfassten eigene, unterschiedlich komplexe Baugesuche im bereitgestellten Testsystem. Sie spielten die Module der elektronischen Baugesuchseingabe chronologisch durch und bewerteten diese nach formalen, technischen und inhaltlichen Kriterien.

Die Erkenntnisse aus dem Probetrieb wurden nun analysiert und ausgewertet und sie fliessen in die Weiterentwicklung der Webapplikation ein. Bis Mitte 2019 soll die Plattform finalisiert und in den Pilotgemeinden Aesch, Aeugst am Albis, Dübendorf, Pfäffikon, Richterswil sowie den Städten Zürich und Winterthur getestet und eingeführt werden. Zeitgleich werden die Schnittstellen zu den Bausoftware-Programmen implementiert, damit die Anbindung der kommunalen und kantonalen Geschäftskontrollen an die Plattform bis zum Pilotbetrieb gewährleistet werden kann. Bis Ende November 2019 soll die Freigabe des Produktivbetriebs erfolgen.

Information
Umweltbericht

Umweltbericht 2018 erschienen

Wie steht es um die Artenvielfalt? Wie gesund ist unsere Luft? Welche Herausforderungen bringt uns der Klimawandel? Auf diese und viele weitere Fragen gibt der soeben erschienene Umweltbericht des Kantons Zürich Antworten. Der Bericht setzt dabei auf kurze, informative Textblöcke und beinhaltet erstmals Interviews mit Menschen, welche sich in ihrem Bereich für eine intakte Umwelt einsetzen. Der Umweltbericht wurde von der Koordinationsstelle für Umweltschutz (KofU) in Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen erarbeitet und kann bei der KofU (Tel. 043 259 24 17, E-Mail kofu@bd.zh.ch) bestellt oder im Internet unter www.umweltschutz.zh.ch heruntergeladen werden.

Information **Erhebung von Staatsgebühren – Stundenansatz 2019**

Gebühren

Massgebend für den Stundenansatz bei der Erhebung von Personalkosten ist die Weisung «Grundsätze betreffend die Erhebung von Staatsgebühren beim Vollzug des Planungs-, Bau- und Umweltrechts vom 1. Dezember 2017». Gemäss Ziffer 3.1 «Bemessung nach Zeitaufwand» gilt ein pauschaler Stundenansatz von Fr. 130.00, der jährlich an die Teuerung (Landesindex der Konsumentenpreis) anzupassen ist. Für 2019 beträgt der Stundenansatz Fr. 132.40.

Information **Gemeindeseminar 2019**

Seminare

Das Gemeindeseminar Baubewilligungen wird von den Bausekretären und Bauvorständen der Gemeinden und Städten sehr geschätzt und als wichtiger Beitrag wahrgenommen. Die nächsten Gemeindeseminare finden an den Tagen vom 7., 9., 14., 16. und 21. Mai 2019 wiederum nachmittags statt.

Weiterbildung **Schulungsangebot der KOBu**

Die kantonsinternen Schulungen für die GEKO Bewilligungen sowie den PDF-XChange Editor finden im kommenden Jahr an den folgenden Daten statt: 1. April und 25./26. September 2019. Die interne Schulung für die Bearbeitung von UVP-Geschäften findet am 21. März 2019 statt. Informationen erhalten Sie im Sekretariat bei Nicole Schwendener (nicole.schwendener@bd.zh.ch oder Tel. 92417).

Für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr bedanken wir uns bei Ihnen im Namen des ganzen KOBu-Teams recht herzlich. Wir wünschen Ihnen einen besinnlichen Abschluss der Adventszeit, frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Freundliche Grüsse



Reto Käch, Sektionsleiter



Pirmin Knecht, Abteilungsleiter

Wir freuen uns auf ein Feedback unter leitstelle@bd.zh.ch oder Telefon 043 259 54 71.





Kanton Zürich
Baudirektion
Generalsekretariat
Koordination Bau und Umwelt

Kontakt: Reto Käch, Sektionsleiter, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 54 71, www.baugesuche.zh.ch

2. August 2018
1/2



KOBU **BULLETIN**

Nr. 1/2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Bulletin informieren wir Sie über verschiedene Themen zu den von der KOBU koordinierten Bewilligungsverfahren (GEKO Bewilligungen / KS BVV, KS UVP, KS Bund und KS TBA).

Information
eBaugesucheZH

«eBaugesucheZH» wird funktional getestet

In der zweiten Augushälfte wird die neu entwickelte Webapplikation für das Projekt «eBaugesucheZH» durch die späteren Nutzer in einem funktionalen Probetrieb geprüft. Es werden unterschiedlich komplexe Baugesuche erfasst. Einige Gesuchsteller, Vertreter der Pilotgemeinden und zugriffsberechtigte Fachpersonen werden den elektronischen Eingabeprozess bis zur Einreichung der Gesuche durchspielen und die Funktionalitäten der Plattform verifizieren - u.a. die Eingabelogik, Hilfestellungen (Checkliste, Übersicht der hochzuladenden Dokumente), den Zugriff auf Grundstücksinformationen (GIS-Browser) sowie die Interaktion zwischen Gesuchsteller und Gemeinden. Die Anbindung der beteiligten Bausoftware-Systeme der Gemeinden und der Geschäftskontrolle des Kantons erfolgt im ersten Quartal 2019, bevor der elektronische Baubewilligungsprozess in einer ersten Rollout-Phase mit den sieben Pilotgemeinden – Aesch, Aeugst am Albis, Dübendorf, Pfäffikon, Richterswil, Stadt Winterthur und Stadt Zürich – überprüft und eingeführt wird. Mehr Informationen finden Sie auf eBaugesuche.zh.ch.

Information
GEKO UVP

Mitberichte für UVP-Geschäfte

Seit bereits einem Jahr werden die Mitberichte für UVP-Geschäfte genau gleich wie in den anderen von der KOBU koordinierten Verfahren in der GEKO erstellt und abgeschlossen. Weitere Informationen zu Ihrer Aufgabe bei der Beurteilung UVP-pflichtiger Vorhaben finden Sie in der überarbeiteten [UVP-Wegleitung für die Fachstellen](#) vom April 2017.

Für einen fristgerechten und reibungslosen Ablauf der Geschäfte sind wir darauf angewiesen, dass Sie frühzeitig kontrollieren, ob die hinterlegten Dokumente für eine Beurteilung ausreichen.

Innerhalb der Vorprüfungsfrist von zwei Wochen sind die Fachstellen gefordert, einen der folgenden vier Buttons zu betätigen:

- «Berichtsergänzung», falls die Unterlagen nicht genügen. Die geforderten Ergänzungen sind zu erläutern. Bei Bundesverfahren können keine Berichtsergänzungen angefordert werden.
- «Kein Entscheid erforderlich», falls Ihrerseits keine Stellungnahme erforderlich ist. Auch dies ist kurz zu begründen.
- «Erhöhter Koordinationsbedarf», falls Sie feststellen, dass zwischen Ihrer und anderen Fachstellen Probleme auftauchen und ein Austausch erforderlich ist.
- «Übliche Auflagen», falls Sie Ihre Stellungnahme wie gewohnt vornehmen können.

Anschliessend kann der Mitbericht erstellt werden. Auch hier sind wir zwingend darauf angewiesen, dass Sie die Fristen einhalten. Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein, ist die KofU frühzeitig darüber zu informieren.

Information **GEKO** **Gebührenerhebung bei TBA-Strassenprojekten in der GEKO**

Gemäss der neuen [BD-Gebührenweisung](#) vom 1. Dezember 2017 und gemäss den modernen Rechnungslegungsvorschriften sind Gebühren grundsätzlich immer dann zu erheben, wenn eine Beurteilung einer Fachstelle (Bewilligung, Konzession, Genehmigung, Begehrensäusserung) im Rahmen eines Projektverfahrens ergeht. Damit dies bei Strassenprojekten im Rahmen der Begehrensäusserung nach § 12 StrG auch umgesetzt werden kann, wurde die GEKO Bewilligungen, KS TBA entsprechend angepasst. Neu können von den Fachstellen für alle nach dem 13. August 2018 in der KS TBA eröffneten Strassenprojekte Gebühren verrechnet werden. Interne und externe Beratungen werden jedoch weiterhin nicht verrechnet. Generell soll mit Augenmass gehandelt werden - auch bei der Gebührenerhebung!

Information **Seminare** **Erfolgreiche Gemeindeseminare 2018**

Die Gemeindeseminare Baubewilligungen fanden Ende Mai anfangs Juni 2018 statt. An den fünf Durchführungstagen durften wir rund dreihundert Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrüßen. Die Programmgestaltung und die einzelnen Fachreferate fanden Anklang. Bei Interesse kann das Handout zu den Gemeindeseminaren 2018 auf der Homepage der Leitstelle unter der Rubrik [«Info für Gemeinden»](#) heruntergeladen werden. Die Gemeindeseminare 2019 finden an folgenden Nachmittagen statt: 6., 7., 9., 14. und 16. Mai 2019.

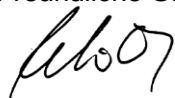
Weiterbildung **Schulungsangebot der Leitstelle**

Die kantonsinternen Schulungen für die GEKO Bewilligungen, KS BVV, KS Bund und KS TBA sowie den PDF-XChange Editor finden am 3. und 4. Oktober 2018 statt.

Informationen erhalten Sie bei Nicole Schwendener (nicole.schwendener@bd.zh.ch oder Tel. 92417).

Für die gute Zusammenarbeit bedanken wir uns bei Ihnen im Namen des ganzen KOBU-Teams recht herzlich.

Freundliche Grüsse



Reto Käch, Sektionsleiter



Pirmin Knecht, Abteilungsleiter

Wir freuen uns auf ein Feedback unter leitstelle@bd.zh.ch oder Telefon 043 259 54 71.





Kanton Zürich
Baudirektion
Generalsekretariat
Koordination Bau und Umwelt

Kontakt: Reto Käch, Sektionsleiter, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 54 71, www.baugesuche.zh.ch

18. Dezember 2017
1/2



KOBU **BULLETIN**

Nr. 4/2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Bulletin informieren wir Sie über verschiedene Themen zu den von der KOBU koordinierten Bewilligungsverfahren (GEKO Bewilligungen / KS BVV, KS UVP, KS Bund und KS TBA).

Information
eBaugesucheZH

eBaugesucheZH anschaulich erklärt

Das Erklärvideo zur Plattform «eBaugesucheZH» ist aufgeschaltet und soll Fachleuten, Behörden und der Öffentlichkeit aufzeigen, wie der elektronische Baubewilligungsprozess in Zukunft funktionieren wird und welche Vorteile damit verbunden sind (www.ebaugesuche.zh.ch/erklaervideo). Das Video liegt in einer Voll- und Kurzversion vor und visualisiert den digitalen Prozess von der Baueingabe bis zur Bauabnahme mehr oder weniger detailliert.

Information
Vollzug

Neues Gesuchsformular für temporäre Veranstaltungen

Temporäre Veranstaltungen können erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Zudem stellt die grosse Themenbreite rund um die Veranstaltung (diverse Umweltanliegen, Verkehr, Sicherheit, Jugendschutz etc.) die Organisatoren und die kommunale Bewilligungsbehörde vor grosse Herausforderungen. Hier bietet das neue Gesuchsformular, welches in Zusammenarbeit mit dem VZGV erarbeitet wurde, wertvolle Unterstützung. Es stellt sicher, dass alle relevanten Themen frühzeitig berücksichtigt werden und nichts vergessen geht. Das neue Formular zeigt auf, wer, was, weiter zu tun hat und in welchen Fällen kantonale Bewilligungen erforderlich sind. Den Gemeinden wird empfohlen, das neue Gesuchsformular im Bewilligungsverfahren zu verwenden. Das neue Gesuchsformular und weitere Informationen findet man unter www.baugesuche.zh.ch (→ Bewilligung von Veranstaltungen).

Information
Gebühren

Neue BD-Gebührenweisung per 1. Dezember 2017

Ab dem 1. Dezember 2017 gilt für die Baudirektion für die Erhebung von Gebühren beim Vollzug des Planungs-, Bau- und Umweltrechts eine neue Gebührenweisung. Die alte Gebührenweisung vom Mai 2005 ist sowohl bezüglich Aufbau und Systematik als auch teilweise inhaltlich nicht mehr zeitgemäss und ist deshalb revidiert worden.

Die wichtigsten Änderungen:

- Neu gilt bei der Gebührenbemessung nach Zeitaufwand ein pauschaler Stundenansatz von CHF 130.-, der jährlich an die Teuerung (Landesindex) anzupassen ist. Für 2018 beträgt der Stundenansatz CHF 131.20.
- Neu muss der massgebliche Zeitaufwand aufgezeichnet werden (Rapportpflicht).
- Neu gilt pro Fahrt und Person eine Wegpauschale von CHF 60.- (bisher CHF 40.-).

Wie bisher können die Ämter bei Bedarf ergänzende Gebührenregelungen erlassen. Bestehende Gebührenregelungen der Ämter sind zu überprüfen und bei allfälligen Widersprüchen zur neuen BD-Gebührenweisung zu revidieren. Die revidierten Fassungen müssen der Direktion zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die neue BD-Gebührenweisung ist auf dem BD-Intranet aufgeschaltet. Bei Fragen steht Walter von Büren vom Generalsekretariat (92814) gerne zur Verfügung.

Anmerkung: Die Leitstelle wird den neuen Stundenansatz für das Jahr 2018 in der GEKO hinterlegen. Die Fachstellen müssen lediglich die Stunden erfassen.

Information
GEKO

Neue GEKO für KS Anfrage-Geschäfte

Im Januar 2018 wird die neue GEKO Bewilligungen «KS Anfrage» aufgeschaltet. Sie löst die KS ARE BAB ab. Auf der neuen GEKO werden Anfragen und Vorabklärungen, welche im Hinblick auf spätere BVV-Geschäfte relevant sind, durch die Fachstellen ARE-RP-Fachstelle Landschaft, ALN-Fachstelle Bodenschutz sowie die Abteilung ALN-Wald registriert und bearbeitet. Die bewährte Verlinkung mit dem GIS-Browser ist ebenfalls vorhanden. Die KS Anfrage steht auch allen anderen Fachstellen zur Abwicklung von Anfrage-Geschäften zur Verfügung. Um sie einzurichten und bei weiteren Fragen stehen Fabian Schwarzenbach (95474) oder Pirmin Knecht (94901) gerne zur Verfügung.

Weiterbildung

Schulungsangebot der Abteilung Koordination Bau und Umwelt

Die Gemeindegemeinschaften Baubewilligungen werden von den Gemeinden sehr geschätzt und als wichtiger Beitrag wahrgenommen. Die nächsten Gemeindegemeinschaften finden an den Tagen vom 29., 30. und 31. Mai sowie 5. und 7. Juni 2018 wiederum nachmittags statt.

Die nächste UVP-Schulung findet am 19. März 2018 statt. Die Schulung richtet sich an Sachbearbeiter/-innen der Fachstellen, die sich erst seit Kurzem mit UVP beschäftigen oder die ihr Wissen dazu auffrischen möchten.

Die kantonsinternen Schulungen für die GEKO Bewilligungen, KS BVV, KS Bund und KS TBA sowie den PDF-XChange Editor finden am 3. und 4. Oktober 2018 statt.

Informationen zu allen drei Veranstaltungen erhalten Sie bei Nicole Schwendener (nicole.schwendener@bd.zh.ch oder Tel. 92417).

Für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr bedanken wir uns bei Ihnen im Namen des ganzen KOBU-Teams recht herzlich. Wir wünschen Ihnen einen besinnlichen Abschluss der Adventszeit, frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

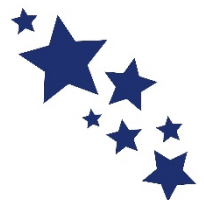
Freundliche Grüsse



Reto Käch, Sektionsleiter



Pirmin Knecht, Abteilungsleiter



Wir freuen uns auf ein Feedback unter leitstelle@bd.zh.ch oder Telefon 043 259 54 71.



Kanton Zürich
Baudirektion
Generalsekretariat
Koordination Bau und Umwelt

Kontakt: Reto Käch, Sektionsleiter, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 54 71, www.baugesuche.zh.ch

16. Oktober 2017
1/2



KOBU

Nr. 3/2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Bulletin informieren wir Sie über verschiedene Themen zu den von der KOBU koordinierten «Bewilligungsverfahren» (GEKO Bewilligungen / KS BVV, KS UVP, KS Bund und KS TBA).

Information
eBaugesucheZH

Startschuss für die Realisierung eines elektronischen Baubewilligungsprozesses

Die Suche nach dem Umsetzungspartner für das Projekt «eBaugesucheZH» ist abgeschlossen. Der Auftrag für die technische Realisierung der elektronischen Plattform wurde an die Firma GemDat Informatik AG mit Geschäftssitz in St. Gallen vergeben. Sie verfügt über langjährige Erfahrung und Kompetenz im kommunalen und kantonalen Baugesuchswesen und deckt mit ihrem Lösungskonzept alle fachlichen und technologischen Projektanforderungen ab.

Die sieben Pilotgemeinden sind bestimmt

Die neu entwickelte Lösung für «eBaugesucheZH» soll 2018/2019 im Rahmen eines Pilotbetriebs getestet werden. Seit Kurzem steht fest, dass neben den Gemeinden Aesch, Aeugst am Albis, Dübendorf, Pfäffikon, Richterswil und Winterthur auch Zürich als Pilotgemeinde daran teilnehmen wird.

Projekt «eBaugesucheZH»

Das Projekt «eBaugesucheZH» sieht vor, dass Baugesuche im Kanton Zürich künftig elektronisch eingereicht werden können. Folgende Funktionalitäten stehen im Fokus: Die Baugesuche werden über ein einheitliches, benutzergeführtes Formular elektronisch eingegeben. Über die elektronische Plattform haben alle Zugriffsberechtigten Einsicht in das Gesuch und können ihre Beurteilungen hochladen und den Status des Bewilligungsprozesses verfolgen. «eBaugesucheZH» involviert Bauherrschaften, Planer, Bausoftware-Anbieter, Gemeinden und die kantonale Verwaltung gleichermassen und soll 2019 eingeführt werden. Geleitet wird dieses zukunftsweisende Projekt von der Baudirektion, Fachstelle Datenlogistik ZH. Das Vorhaben ist Bestandteil des Projektportfolios von egovpartner, der Zusammenarbeitsorganisation des Kantons Zürich und der Zürcher Gemeinden im Bereich E-Government. Website und Informationen zum Projekt: www.ebaugesuche.zh.ch.

Hinweise
GEKO KS BVV

Generelle Hinweise zur GEKO Bewilligungen

Mit dem Design-Upgrade von anfangs Oktober der GEKO Bewilligungen konnten im Bereich der Erstellung von Hindernistexten und Mitberichten folgende Verbesserungen erzielt werden:

- In der Fachstellenmaske «Hindernis erfassen/bearbeiten» wurde das Unterschriftenfeld (Kapitel 5.) eingefügt. Dies ermöglicht Ihnen, einen Ausdruck des Hindernistextes zu generieren, welchen Sie für den internen Arbeitsworkflow (Visumsrunde) verwenden können.
- Es ist zwingend notwendig, dass Sie in der Erfassungsmaske zum Hindernistext unter dem Kapitel «2. Beurteilung» den Titel anwählen. Das nicht Einfügen des Titels führt ansonsten bei der Leitstelle zu Komplikationen in der Überführung des Textes in die Word-Vorlage.
- Ebenso neu ist es, dass in der Fachstellenmaske «Entscheid erfassen» unter dem Kapitel «1. Titel» zwingend eine Eingabe gemacht werden muss, da sonst eine Fehlermeldung erscheint.

Vorschau **Gemeindeseminare 2018**

Die Gemeindeseminare Baubewilligungen wird von den Gemeinden sehr geschätzt und als wichtiger Beitrag wahrgenommen. Die nächsten Gemeindeseminare finden an den Tagen vom 29., 30. und 31. Mai sowie 5. und 7. Juni 2018 wiederum nachmittags statt.

Weiterbildung **Schulungsangebot der Abteilung Koordination Bau und Umwelt**

Die nächste UVP-Schulung findet am Dienstag, 31. Oktober 2017 von 8:30-12:00 Uhr statt. Die Schulung richtet sich an Sachbearbeiter/-innen der Fachstellen, die sich erst seit Kurzem mit UVP beschäftigen oder die ihr Wissen dazu wiederauffrischen möchten.

Interessenten melden sich bitte bei Nicole Schwendener (nicole.schwendener@bd.zh.ch) oder Tel. 92417) an.

Für die gute Zusammenarbeit bedanken wir uns bei Ihnen im Namen des ganzen KOBU-Teams recht herzlich. Wir wünschen Ihnen und dem ganzen Team schöne Herbsttage!

Freundliche Grüsse



Reto Käch, Sektionsleiter



Pirmin Knecht, Abteilungsleiter

Wir freuen uns auf ein Feedback unter leitstelle@bd.zh.ch oder Telefon 043 259 54 71.





Kanton Zürich
Baudirektion
Generalsekretariat
Koordination Bau und Umwelt

Kontakt: Reto Käch, Sektionsleiter, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 54 71, www.baugesuche.zh.ch

19. Juli 2017
1/2



KOBU **BULLETIN** Nr. 2/2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Bulletin informieren wir Sie über verschiedene Themen zu den von der KOBU koordinierten «Bewilligungsverfahren» (GEKO Bewilligungen / KS BVV, KS UVP, KS Bund und KS TBA).

Information
GEKO KS BVV

Mitbericht ist erst mit Meldung «Verfügung erstellt» fertig

Mit der Einführung der elektronischen Dokumenten- und Planbearbeitung bei der GEKO Bewilligungen, KS BVV, wurde auch der Verfahrensprozess angepasst. Die Fachstelle schickt heute bekanntlich keinen visierten Ausdruck des Mitberichts mehr an die Leitstelle. Wenn der Mitbericht durch die Fachstelle in der GEKO erstellt wurde, bestätigt diese den Abschluss ihrer Beurteilung mit einem Mail an die Leitstelle. Dazu wird der Button «Versand an KS per Mail» gedrückt. Im Datumsfeld «Versand» wird dann das aktuelle Versanddatum eingetragen. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass für die Leitstelle das Geschäft von einer Fachstelle erst dann abgeschlossen ist, wenn das Mail «Verfügung erstellt» bei der LS eingetroffen ist und das Datumsfeld «Versand» ausgefüllt ist. Ansonsten merken wir nicht, dass die Fachstelle ihren Beurteilungstext hinterlegt hat. Aus Gründen der Qualitätssicherung können hier keine Kompromisse eingegangen werden.

Information
GEKO KS Bund

Keine kantonalen Bewilligungen in Bundesverfahren erforderlich

In bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt. Kantonale Bewilligungen sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Gesuchsteller in der Erfüllung seiner Aufgabe nicht unverhältnismässig einschränkt. Die Mitberichte der Fachstellen, insbesondere die Anträge sind textlich so zu verfassen, dass sie eindeutig nicht als Verfügung betrachtet werden können. Wir bitten deshalb die Fachstellen, ihre diesbezüglichen Textbausteine in der GEKO Bewilligungen, KS Bund zu überprüfen.

Unsere grundsätzliche Haltung ist es, dass die Anträge zwingend umzusetzen sind und dass sie durch das Recht, die Rechtsanwendung und die ständige Praxis begründet und legitimiert sind. Für die Fachstellen macht es durchaus Sinn, die Umsetzung ihrer Anträge in der BAFU-Stellungnahme zu überprüfen und sich allenfalls mit den BAFU-Fachstellen abzusprechen. Übernimmt das BAFU die Anträge, werden sie zu Bundes-Anträgen und erhalten damit einen höheren Stellenwert. Auch macht es Sinn, zu überprüfen, wie und ob die Anträge in die Plangenehmigung übernommen worden sind. Massgeblich für den späteren Bau sind schliesslich die in den Gesuchsunterlagen enthaltenen und die in der Plangenehmigung verfügten Massnahmen und nicht die Anträge in der Stellungnahme des Kantons.



Weiterbildung **Erfolgreiche Gemeindeseminare 2017**

Die Gemeindeseminare Baubewilligungen fanden im Mai 2017 statt. An den fünf Durchführungstagen durften wir rund dreihundert Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den Gemeinden und Städten begrüßen. Die Programmgestaltung und die einzelnen Fachreferate fanden beim Fachpublikum grossen Anklang und die Qualität der Veranstaltung wurde als sehr gut befunden. Bei Interesse kann das Handout zum Gemeindeseminar 2017 auf der Homepage der Leitstelle unter der Rubrik [«Info für Gemeinden»](#) heruntergeladen werden. Die Gemeindeseminare 2018 finden an folgenden fünf Nachmittagen statt: 29., 30., 31. Mai 2018 und 5., 7. Juni 2018.

Weiterbildung **Schulungsangebot der Abteilung Koordination Bau und Umwelt**

Die nächste UVP-Schulung findet am Dienstag, 31. Oktober 2017 von 8:30-12:00 Uhr statt. Die Schulung richtet sich an Sachbearbeiter/-innen der Fachstellen, die sich erst seit Kurzem mit UVP beschäftigen oder die ihr Wissen dazu auffrischen möchten.

Zusätzliche kantonsinterne Schulungen für die GEKO Bewilligungen, KS BVV, KS Bund und KS TBA sowie den PDF-XChange Editor finden am 7. und 8. September 2017 statt.

Interessenten melden sich bitte bei Nicole Schwendener (nicole.schwendener@bd.zh.ch oder Tel. 92417) an.

Für die gute Zusammenarbeit bedanken wir uns bei Ihnen im Namen des ganzen KOBU-Teams recht herzlich. Wir wünschen Ihnen und dem ganzen Team sonnige und erholsame Sommertage!

Freundliche Grüsse

Reto Käch, Sektionsleiter

Pirmin Knecht, Abteilungsleiter



Wir freuen uns auf ein Feedback unter leitstelle@bd.zh.ch oder Telefon 043 259 54 71.



Kanton Zürich
Baudirektion
Generalsekretariat
Koordination Bau und Umwelt

Kontakt: Reto Käch, Sektionsleiter, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 54 71, www.baugesuche.zh.ch

12. April 2017
1/2



KOBU **BULLETIN** Nr. 1/2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Bulletin informieren wir Sie über verschiedene Themen zu den von der KOBU koordinierten «Bewilligungsverfahren» (GEKO Bewilligungen / KS BVV, KS UVP, KS Bund und KS TBA).

Information
GEKO KS UVP

Umstellung GEKO Bewilligungen, KS UVP

Per 21. April 2017 wird die GEKO Bewilligungen, KS UVP, den GEKOs KS Bund, KS TBA sowie KS BVV angepasst.

Analog den anderen Verfahren werden die Mitberichte neu direkt in der GEKO erstellt und deren Abschluss der Arbeiten per E-Mail aus der GEKO bestätigt. Es müssen keine Mitberichte mehr per Post verschickt werden. Die Kommunikation und der Austausch zwischen den Fachstellen und der KofU werden damit analog der anderen von der Leitstelle koordinierten Verfahren papierlos erfolgen.

Mit der Umstellung der GEKO Bewilligungen, KS UVP, wird auch eine Angleichung der Arbeitsweisen der Fachstellen bezüglich des Ausfertigens von Texten umgesetzt. So können nun auch in der KS UVP Textbausteine hinterlegt werden. Setzen Sie sich hierfür mit Ihrem Applikationsverantwortlichen (AVA) in Verbindung.

Das Layout und der Aufbau der Beurteilung wird der Gesamtverfügung und den Stellungnahmen TBA und Bund angeglichen. Ihre Fertigstellung wird ebenfalls nur noch elektronisch gemeldet.

Im Hinblick auf die Umstellung haben wir die [UVP-Wegleitung für die Fachstellen](#) überarbeitet. Sie zeigt Ihnen als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer Fachstelle auf, wie die Verfahren im Fachstellen-Geschäft (G-FS) abzuwickeln sind und was dabei zu beachten ist. Bitte beachten Sie die Wegleitung und wenden Sie sich bei Unklarheiten an Karin Flury, Tel. intern 92415.

Bis zum 21. April 2017 bleiben die bekannten Arbeitsabläufe bestehen. Danach erfolgt die Umstellung für alle UVP-Geschäfte, auch für solche, die bereits vor dem 21. April eröffnet wurden. Fachstellen, die ihren Mitbericht vor der Umstellung noch als Word-Dokument hinterlegt haben, müssen dies nicht nachträglich ändern.

Information
GEKO KS BVV

Umstellung System Hindernisbrief

Ebenfalls per 21. April 2017 wird die GEKO Bewilligungen, KS BVV angepasst. Das System zur Bearbeitung von Hindernistexten wird dem System zur Erstellung von Mitberichten angeglichen. Die Fachstellen können ihre Beurteilung der Baugesuche (Hindernistext) mit hinterlegten Textbausteinen zusammenstellen und zur weiteren Bearbeitung hinterlegen. Im Fachstellen-Geschäft unter der Rubrik «Einschätzung» kann mit dem Button



«Hindernisse erfassen/bearbeiten» auf die Erstellungsmaske des Hindernisbriefes zugegriffen werden. Unter Punkt 2. Beurteilung können Sie den Beurteilungstext hinterlegen (mittels Textbausteinen > sprechen Sie dies mit dem verantwortlichen AVA der Sektion ab). Beim Punkt 3. Antwort Optionen können Sie die hinterlegten variablen Antworten auswählen und bearbeiten. Die fixen Antworten können Sie nicht verändern. Unter dem Punkt 4. Weiteres Vorgehen können Sie den Termin für die Rückmeldung bestimmen. Nach dem abteilungsinternen Workflow (Unterschriftenrunde) können Sie den Text mittels Drücken des Buttons «Jetzt Bereitschaft Versand Hindernisbrief an KS melden» der Leitstelle zur weiteren Bearbeitung überweisen.

Information
GEKO KS BVV

Korrekte Sachverhalte

Im Sachverhalt werden alle Tatsachen, Umstände und Zusammenhänge aufgenommen, die für eine bestimmte Angelegenheit von Bedeutung sind. In einem Bauverfahren wird im Sachverhalt beschrieben, welche Bauten und Anlagen bzw. Nutzungen Gegenstand der Baubewilligung sind. Heute wird oft im Sachverhalt auf die eigentliche Prozessgeschichte verzichtet, dabei würde diese aufzeigen, welche Verfahrensschritte (seitens der Parteien bzw. Behörden) bislang erfolgt sind (Vorentscheide, Hindernisbriefe, Aktenergänzungen, Austauschpläne). Hilfreich ist auch, wenn die Fachstellen im Sachverhalt erwähnen, falls sich die Beurteilung auf eine Projektänderung bezieht. Wir bitten Sie deshalb, diese Angaben im Sachverhalt einzufügen.

Für die gute Zusammenarbeit bedanken wir uns bei Ihnen im Namen des ganzen KOBU-Teams recht herzlich. Wir wünschen Ihnen frohe Ostern!

Freundliche Grüsse

Reto Käch, Sektionsleiter

Pirmin Knecht, Abteilungsleiter

Wir freuen uns auf ein Feedback unter leitstelle@bd.zh.ch oder Telefon 043 259 54 71.



Kanton Zürich
Baudirektion
Generalsekretariat
Koordination Bau und Umwelt

Kontakt: Reto Käch, Sektionsleiter, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 54 71, www.baugesuche.zh.ch

19. Dezember 2016
1/3



KOBU **BULLETIN**

Nr. 3/2016

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Bulletin informieren wir Sie über verschiedene Themen zu den von der KOBU koordinierten «Bewilligungsverfahren» (GEKO Bewilligungen / KS BVV, KS UVP, KS Bund und KS TBA).

Information
GEKO

Anpassungen der GEKO Bewilligungen

Auf den November 2016 haben wir einige Neuerungen in der GEKO Bewilligungen implementiert:

- Die Vorlagen Gesamtverfügung sowie Stellungnahmen TBA und Bund wurden überarbeitet. Es handelt sich um Änderungen am allgemeinen Text und am Layout.
- Neu implementiert sind GEKO-OneOffixx-Briefvorlagen. Der Kurzbrief und die neutrale Briefvorlage können von allen Fachstellen genutzt werden. AWEL-WB-BB und ARE-RP-FS_LA steht neu eine Vorlage zur Verfügung, um Auflagenerfüllungen zu genehmigen. Auf Wunsch stellen wir die Genehmigungsvorlage (Auflagenerfüllung) auch anderen Fachstellen zur Verfügung.
- Beim Versandbutton können Sie neu das Versanddatum entfernen. Nutzen Sie diese Möglichkeit, falls Sie Ihre Verfügung bereits versandt haben und Austauschpläne eingereicht werden. So ist sichergestellt, dass das Geschäft wieder unter «Meine Geschäfte» erscheint.
- Zu fast jeder Mutation bzw. jedem Status in der GEKO Bewilligungen gibt es Icons. Neu finden Sie zu den Icons Erklärungen, wenn Sie mit der linken Maustaste auf ein Icon klicken.
- Die von den Fachstellen auf der Entscheid-Ebene eingetragenen zusätzlichen Adressen übernimmt es seit Einführung der neuen Vorlage nicht mehr in die Gesamtverfügung. Das Problem wird erst im nächsten Jahr behoben. Falls es für Sie wichtig ist, dass eine Gesamtverfügung über die Gemeinde auch an eine Person geschickt wird, deren Adresse nicht in der GEKO erfasst ist, so bitten wir Sie, die Adresse im Text (Erwägungen) zu erwähnen oder im «Versandmail» explizit darauf hinzuweisen.

Information
Verfahren

Sistierung von Verfahren

Im **BVV-Verfahren** können Gesuche nur aus zwei Gründen sistiert werden: Aktenergänzung und klare Hindernisse. Bei einer Aktenergänzung sistiert die Leitstelle das Geschäft in der GEKO nach Erhalt des E-Mails «Aktenergänzung». Sistiert eine Fachstelle ein Geschäft, so erscheinen die Fachstellenregister der mitbeteiligten Fachstellen auch als sistiert. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die mitbeteiligten Fachstellen nicht weiterarbeiten können, wenn sie von der Aktenergänzung nicht betroffen sind. Bei klaren Hindernissen

wird das Geschäft erst nach Versand des Briefes «Beurteilung Ihres Baugesuches» durch die Leitstelle in der GEKO sistiert. Die Leitstelle sistiert keine Geschäfte infolge erhöhtem Koordinationsbedarf oder wegen sonstigen Gründen.

Versenden Sie auch ein Aktenergänzungs-E-Mail, nachdem Sie bereits mündlich bei der Bauherrschaft zusätzliche Unterlagen oder überarbeitete Pläne verlangt haben. Damit kann der ganze Verfahrensablauf in der GEKO nachvollzogen werden, und es ist sichergestellt, dass alle Mitbeteiligte (auch die Gemeinden) über die Aktenergänzung informiert sind.

Kann ein Gesuch nicht innert Frist bearbeitet werden, da noch eine Besprechung ansteht, umfassende Abklärungen vorgenommen werden oder von der Fachstelle selber ein Gutachten in Auftrag gegeben wurde, dann bitten wir Sie, eine Fristverlängerung mit der E-Mail-Vorlage Nr. 16 «Fristverlängerung» bekannt zu geben.

Im **Bundesverfahren** (KS Bund) sind grundsätzlich keine Aktenergänzungen vorgesehen (Kanton wird lediglich angehört). Nach Praxis des ESTI können bei Starkstromanlagen jedoch Aktenergänzungen über die Leitstelle eingeholt werden (keine E-Mail-Vorlage Aktenergänzung vorhanden).

Bei **UVP-Geschäften** (KS UVP) wird nur unterbrochen, wenn eine Berichtsergänzung nötig ist. Infolge erhöhtem Koordinationsbedarf oder aus anderen Gründen wird das Verfahren nicht unterbrochen. Die KofU unterbricht das Verfahren in der GEKO nach Erhalt eines entsprechenden E-Mails durch die betroffene Fachstelle. Nach Eingang der Berichtsergänzung werden die Fristen nur für die betroffenen Fachstellen und die KofU angepasst. Für alle übrigen Fachstellen gelten die ursprünglichen Fristen.

Information
UVP

Vorinformation zu den Umstellungen der KS UVP

Im Verlauf des letzten Jahres wurden in der GEKO Bewilligungen die KS TBA und die KS Bund eingeführt sowie Änderungen in der KS BVV vorgenommen. Nun sind auch Anpassungen an der KS UVP geplant. Unsere Absicht ist es, den Ablauf der UVP-Geschäfte den anderen Verfahren anzugleichen. So werden die Fachstellen ihre Stellungnahmen neu direkt in der GEKO erstellen und hinterlegen können, sämtliche Korrespondenz wird elektronisch über die GEKO ablaufen und die Erstellung der Beurteilung durch die KofU wird schliesslich direkt aus der GEKO erfolgen. Die Beurteilung wird sowohl im Layout wie auch im Aufbau den Produkten aus der KS Bund, KS TBA und der KS BVV angepasst werden. Zurzeit sind die Arbeiten in Planung. Die Fachstellen werden frühzeitig über die Umsetzung, die Änderungen sowie deren Auswirkungen auf den Ablauf der UVP-Geschäfte informiert werden. Bis zur Umstellung der GEKO Bewilligungen KS UVP werden die UVP-Geschäfte weiter wie bisher abgewickelt.

Ausblick

Elektronische Plattform für Baugesuche (ePB-ZH)

Das Projekt «Elektronische Plattform für Baugesuche ePB-ZH» schreitet voran. Der Projektausschuss hat am 23. November 2016 das Grobkonzept verabschiedet. Der Steuerungsausschuss hat diesen Entscheid zustimmend zur Kenntnis genommen. Damit ist nach der Machbarkeitsstudie ein weiterer wichtiger Meilenstein erreicht. Nun konkretisieren sich die Projektziele. Ein wesentlicher Bestandteil neben der erhöhten Transparenz für alle Beteiligten, dem einfacheren Zugang zu den Baugesuchsunterlagen und der Möglichkeit zur interaktiven Meldung der Baufortschritte, ist eine einfache, elektronische Baugesuchseingabe. Parallel zur Erarbeitung des Grobkonzeptes läuft deshalb das Projekt

«Neues Baugesuchsformular» bei der kantonalen Leitstelle, aus dem ein dynamisches, intelligentes Formular hervorgeht, das den Gesuchsteller intuitiv leitet und Hilfestellung gibt. Der Klient muss sich dadurch nicht mehr darum kümmern, welche Zusatzformulare für sein Bauvorhaben nötig sind. Das Projekt ePB-ZH wird gemäss Projektplan 2018 mit ausgewählten Gemeinden in eine Pilotphase gehen. Als nächster Schritt wird ein Realisierungspartner gesucht.

Weiterbildung **Themen für die Gemeindeseminare 2017**

Die nächsten Gemeindeseminare finden an den Tagen vom 9., 10., 11., 16. und 18. Mai 2017 wiederum nachmittags statt. Sollte Ihre Fachstelle ein aktuelles und interessantes Thema haben, welches an den Seminaren in einem Referat von ca. 20 Minuten erläutert werden kann, dann bitten wir Sie, uns diese Themen bis zum 22. Januar 2017 (nicole.schwendener@bd.zh.ch) zu melden.

Tipp **www.baugesuche.zh.ch**

Die Homepage der Leitstelle (www.baugesuche.zh.ch) wurde einfacher und übersichtlicher gestaltet. Neu wurde ein Bereich für die Fachstellen eingerichtet. Hier erhalten Sie nützliche Informationen rund ums koordinierte Verfahren, das elektronische Arbeiten oder die Bedienung der GEKO Bewilligungen.

Für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr bedanken wir uns bei Ihnen im Namen des ganzen KOBU-Teams recht herzlich. Wir wünschen Ihnen einen besinnlichen Abschluss der Adventszeit, frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Freundliche Grüsse



Reto Käch, Sektionsleiter



Pirmin Knecht, Abteilungsleiter

Wir freuen uns auf ein Feedback unter leitstelle@bd.zh.ch od. Telefon +41 43 259 54 71.





Kanton Zürich
Baudirektion
Generalsekretariat
Koordination Bau und Umwelt

Kontakt: Reto Käch, Sektionsleiter, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 54 71, www.baugesuche.zh.ch

5. Oktober 2016
1/2



KOBU **BULLETIN**

Nr. 2/2016

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Bulletin informieren wir Sie über verschiedene Themen zu den von der KOBU koordinierten «Bewilligungsverfahren» (GEKO Bewilligungen / KS BVV, KS UVP, KS Bund und KS TBA).

Information
BVV

Gemeinden reichen nur noch ein Dossier ein

Seit dem Jahreswechsel werden die Baugesuche kantonsintern nur noch elektronisch bearbeitet (gemäss E-Government-Strategie Regierungsrat). Die Arbeitsprozesse mussten dementsprechend angepasst werden. Dies erforderte eine markante Umstellung bei Ihnen wie auch bei uns. Bis zur Einführung der elektronischen Plattform für die Baugesuchseingabe ePB-ZH wird die Leitstelle alle Baugesuche scannen, in der GEKO hinterlegen und die kantonalen Fachstellen in elektronischer Form zur Beurteilung auffordern. Deshalb wurden die Gemeinden angewiesen, den Kanton ab dem 1. Juli 2016 nur noch mit einem Exemplar des Papierdossiers zu bedienen, unabhängig davon, wie viele Fachstellen in das jeweilige Geschäft involviert sind.

Für die kommunale Baubehörde und für die Gesuchsteller hat diese Umstellung positive Effekte: Vereinfachung der Baugesuchseingabe / weniger Dossiers pro Gesuch / weniger Aufwand (zeitlich, wie auch finanziell) / verlässliche Aussagen gegenüber Gesuchsteller / ökologischer Grundgedanke / etc.

Information
BVV

Einheitliche Gesamtverfügung

Seit dem 7. März 2016 wird die Gesamtverfügung im neuen Look versendet. Nebst der Anpassung der Verfügung auf die Vorgaben des neuen CD's des Kantons, bzw. der Baudirektion wurden auch einige inhaltliche und formale Anpassungen vorgenommen (gemäss Leitfaden Gesamtverfügung vom 1. November 2014). Allfällige fachspezifische Beilagen (Merkblätter, allgemeine Nebenbestimmungen, etc.) werden mit der Gesamtverfügung im Acrobat in eine Datei zusammengeführt und angehängt. Die Gemeinde erhält so vom Kanton ein PDF-File mit allen relevanten Unterlagen. Zusätzlich bekommt die kommunale Baubehörde zusätzlich ein ausgedrucktes Belegexemplar der einheitlichen Gesamtverfügung inkl. Rechnung per Post zugestellt.

Information
BVV

Baugesuchsunterlagen bei einem Rekurs

Bei einem Rekurs wird in der Regel eine federführende Fachstelle bezeichnet. In den meisten Fällen ist dies vom Sachverhalt des Rekurses abhängig. Die bezeichnete Stelle wird aufgefordert, zu Händen des Baurekursgerichts ein Dossier zusammenzustellen. Da die Unterlagen in der GEKO Bewilligungen ausschliesslich in elektronischer Form hinterlegt sind, kann die jeweilige Fachstelle mit einem Mail an die Leitstelle das einzige Pa-



pierdossier (Aktenablage Leitstelle) anfordern. Bei der Leitstelle werden ausschliesslich die eingereichten Baugesuchsunterlagen in der physischen Aktenablage archiviert. Müssen dem Rekursdossier fachspezifische Grundlagen beigelegt werden, so müssen diese Grundlagen wie bisher dem Rekursdossier beigelegt werden. Das Rekursdossier wird dann mit der betreffenden Stellungnahme via Amtsjuristen an das Generalsekretariat, Stab, Recht, weitergereicht.

Hinweis: Das elektronische Dossier (Aktenablage) in der GEKO Bewilligungen gilt als Masterdossier eines Geschäftes. Das physische Dossier (Gesuchsunterlagen in Papierform) in der Aktenablage der Leitstelle wird nicht als Masterdossier geführt.

Information **Erfolgreiche Gemeindeseminare**

Im Juni haben die Gemeindeseminare 2016 stattgefunden. Insgesamt haben an diesen vier Seminartagen rund 290 Gemeindevertreter und -vertreterinnen teilgenommen, was ein Erfolg war. Die Seminauswertungen haben gezeigt, dass man mit den Beiträgen, den Referenten und der Organisation grundsätzlich sehr zufrieden war.

Das Gemeindeseminar Baubewilligungen wird von den Gemeinden sehr geschätzt und als wichtiger Beitrag wahrgenommen. Die nächsten Gemeindeseminare finden an den Tagen vom 9., 10., 11., 16. und 18. Mai 2017 wiederum nachmittags statt.

Weiterbildung **Schulungsangebot UVP-Schulung**

Die nächste UVP-Schulung findet am Dienstag, 8. November 2016, von ca. 8:30-12:00 Uhr statt. Die Schulung richtet sich an Sachbearbeiter/-innen der Fachstellen, die sich erst seit Kurzem mit UVP beschäftigen oder die ihr Wissen dazu auffrischen möchten. Interessenten melden sich bitte bei Nicole Schwendener (nicole.schwendener@bd.zh.ch, Tel. 9 24 17) an.

Tipp **www.baugesuche.zh.ch**

Die Homepage der Leitstelle (www.baugesuche.zh.ch) wurde einfacher und übersichtlicher gestaltet. Neu wurde ein Bereich für die Fachstellen eingerichtet. Hier erhalten Sie nützliche Informationen rund ums koordinierte Verfahren, das elektronische Arbeiten oder die Bedienung der GEKO Bewilligungen.

Für die gute Zusammenarbeit bedanken wir uns bei Ihnen im Namen des ganzen KOBU-Teams recht herzlich.

Freundliche Grüsse

Reto Käch, Sektionsleiter

Pirmin Knecht, Abteilungsleiter

Wir freuen uns auf ein Feedback unter leitstelle@bd.zh.ch oder Telefon 043 259 54 71.



Kanton Zürich
Baudirektion
Generalsekretariat
Koordination Bau und Umwelt

Kontakt: Reto Käch, Sektionsleiter, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 54 71, www.baugesuche.zh.ch

2. März 2016
1/3



KOBU **BULLETIN** Nr. 1/2016

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Bulletin informieren wir Sie über verschiedene Themen zu den von der KOBU koordinierten «Bewilligungsverfahren» (GEKO Bewilligungen / KS BVV, KS UVP, KS Bund und KS TBA).

Information
elektr. Arbeiten

Elektronisches Arbeiten bei den Fachstellen

Das Arbeiten mit ausschliesslich elektronischen Unterlagen bei den BVV-Verfahren wurde ab dem Januar 2016 (ab der Geschäftsnummerierung BVV 16-0001) eingeführt. Die Bundesverfahren, die TBA-Strassenprojekte und die UVP-Verfahren wurden ja bereits schon weitgehend basierend auf elektronischen PDF-Unterlagen durch die Fachstellen beurteilt. Für die Bearbeitung von Plan-Dokumenten steht der PDF-XChange Editor zur Verfügung. Als Anwendungshilfe hat die Leitstelle das Merkblatt «Anwendungstipps für den PDF-XChange Editor» erarbeitet. Bei den Bundes- und BVV-Verfahren legt die Leitstelle ein bis zwei physische Dossiers (Papierdossiers) des Geschäftes ab. Diese Dossiers können durch die Fachstellen ausgeliehen werden.

Die Umstellung auf die vollständig elektronische Bearbeitung von Gesuchsunterlagen hat Auswirkungen auf die Arbeitsprozesse in den einzelnen Abteilungen und Sektionen. Ebenfalls wird die individuelle Arbeitssituation jedes Einzelnen verändert, teilweise sogar auf den Kopf gestellt. Daher ist es unumgänglich, dass Sie sich im Team über allfällige Massnahmen bezüglich der Arbeitsinstrumente und –abläufe unterhalten. Machen Sie sich Gedanken, wie Ihr künftiger Arbeitsplatz aussehen soll. Benötigen Sie einen zweiten Bildschirm? Wie halten Sie im Team oder mit Klienten im Sitzungszimmer die Besprechungen ab? Wie agieren Sie bei einer Baukontrolle oder bei einem Augenschein vor Ort? Selbstverständlich steht Ihnen die Leitstelle für einen Austausch gerne zur Verfügung.

Für die Gesuche, welche nach dem 1.1.2016 beim Kanton eingetroffen sind, finden Sie in Zukunft alle relevanten Informationen lückenlos und auf dem aktuellsten Stand in der GEKO (Gesuchsdossier, Korrespondenz, Entscheide, etc.). Diese Informationen stehen Ihnen an Ihrem Arbeitsplatz jederzeit zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass wir den kommunalen Baubehörden noch nicht kommuniziert haben, dass wir innerhalb des Kantons bereits auf die elektronische Dokumenten- und Planbearbeitung bei den BVV-Verfahren umgestellt haben. Nach dem erfolgreichen Abschluss der Initialisierungsphase (kantonsintern) werden wir die Gemeinden im Juli 2016 darüber informieren.

Information
elektr. Arbeiten

Anmerkung zum PDF-XChange Editor

Der PDF-XChange Editor wurde als kostengünstige Alternative zum Adobe Professional evaluiert. In einer Arbeitsgruppe wurde die Funktionalität der Freeware geprüft und es wurde festgestellt, dass den Anforderungen der Fachstellen entsprochen werden kann. Die Verwendung einer Freeware-Version führt nun teilweise dazu, dass das Bearbeiten von Inhalten mit dem kostenlosen Editor zwar möglich ist, aber das bearbeitete Dokument beim Abspeichern mit DEMO(jetzt kaufen!)-Wasserzeichen markiert wird. Dies ist gerade im Kontakt mit externen Stellen sehr unangenehm. Gemäss O+I wird man bis zur MIT 16 bei der Freeware-Version des PDF-XChange Editors bleiben. Eine Evaluation der Voll-Version wird im Zusammenhang mit MIT 16 geprüft.

Damit aber das bei gewissen Funktionalitäten erscheinende Wasserzeichen vermieden werden kann, wird empfohlen, solche Dokumente immer mit dem Adobe Professional (sofern vorhanden) zu bearbeiten und vorzubereiten.

Information
GEKO

Umstellung GEKO Bewilligungen KS BVV

Mit der Einführung der elektronischen Dokumenten- und Planbearbeitung bei der GEKO Bewilligungen, KS BVV wird auch der Verfahrensprozess leicht angepasst. Mit dem Design-Upgrade per 7. März 2016 wird die GEKO Bewilligungen, KS BVV, den beiden GEKOs KS Bund und KS TBA angepasst. Die Kommunikation und der Austausch zwischen Fachstellen und der Leitstelle werden ab dann papierlos erfolgen.

Im Anhang zu diesem KOBU-Bulletin finden Sie das angepasste Merkblatt «GEKO Bewilligungen – Geschäftsablauf für Fachstellen». Das vorliegende Merkblatt zeigt Ihnen als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer Fachstelle auf, wie die Verfahren im Geschäftsbereich der Fachstelle (G-FS) abzuwickeln sind und was dabei zu beachten ist. Das Merkblatt gilt für die KS BVV, KS Bund und KS TBA gleichermassen. Bitte studieren Sie das Merkblatt und wenden Sie sich bei Unklarheiten an uns.

Anmerkung: Beim Ausfertigen von Hindernisbriefen und Verweigerungen bleiben im Moment die bekannten Arbeitsabläufe bestehen.

Mit dem Design-Upgrade per 7. März 2016 wird es nun auch möglich sein, dass die Gesamtverfügung im neuen CD der Baudirektion und im modernen Erscheinungsbild erstellt werden kann.

Information
GEKO

Anpassung Textbausteine

Im KOBU-Bulletin Nr. 4/2015 vom 18. Dezember 2015 wurde Ihnen bereits mitgeteilt, dass mit der Einführung der GEKO Bewilligungen, KS TBA und KS Bund, auch eine Angleichung der Arbeitsweisen der Fachstellen bezüglich des Ausfertigen von Texten umgesetzt wurde. Damit die Textbausteine durch Ihre abteilungsinternen Applikationsverantwortlichen (AVA) effizient und korrekt angepasst und ergänzt werden können, findet am 2. März 2016 unter der Leitung der Leitstelle eine Austausch-Sitzung statt, zu welcher alle AVAs der Fachstellen eingeladen wurden. Ziel dieser Sitzung ist es, zu besprechen, wie bei den KS Bund und KS TBA die Texte zu hinterlegen sind (sofern nicht schon erfolgt) und wie die bestehenden Textbausteine der KS BVV angepasst werden sollen.

Information
GEKO

Neue Funktion im GIS-Layer GEKO Bewilligungen

Ein hilfreiches Werkzeug, um eine geografische Übersicht über laufende und abgeschlossene Baugesuche zu erhalten, ist der GIS-Layer GEKO Bewilligung. Der GIS-Layer zeigt alle in der GEKO Bewilligungen erfassten Baugesuche an. Bis heute ist es jedoch nicht

möglich, nur die Geschäfte der eigenen Fachstelle anzuzeigen. Auf Wunsch aus dem AWEL hat das GIS-Zentrum ein Werkzeug eingebaut, mit dem man die Geschäfte eines Amtes, der Abteilung oder Sektion herausfiltern kann, dies über alle verschiedenen GE-KOs hinweg. Am 5. Januar 2016 wurde der überarbeitete Layer aufgeschaltet. Bis in der Baudirektion eine neue Version des Internet Explorers installiert ist, funktioniert die Filterfunktion nur auf dem Mozilla Firefox Browser.

Mit der Einführung der GEKO Bewilligungen, KS TBA, gibt es bereits sieben GEKO Bewilligungen. Dies veranlasste uns dazu, die Farbwahl der Punkte im GIS-Layer GEKO Bewilligungen zu überarbeiten.

Information
ePB-ZH

Elektronische Plattform für Baugesuche (ePB-ZH)

Der Regierungsrat hat am 4. November 2015 den Auftrag erteilt, eine «elektronische Plattform für Baugesuche» zu konzipieren und umzusetzen.

Die Plattform soll grundsätzlich die Kommunikation vom Gesuchsteller an die Verwaltung und umgekehrt vereinfachen. Zur Erleichterung der Gesuchseingabe soll das Baugesuchsformular mit einer bedienerfreundlichen elektronischen Benutzerführung (intelligentes Baugesuchsformular) dem Gesuchsteller zugänglich gemacht werden. Die Gemeinden sollen in der Wahl des geeigneten Werkzeugs für die interne Prozessabwicklung der Baubewilligung autonom bleiben und eine Bauverwaltungssoftware ihrer Wahl betreiben können. Innerhalb des Kantons wird zu einem späteren Zeitpunkt zur bestehenden GEKO Bewilligungen, KS BVV, eine Schnittstelle geschaffen werden.

Die Konzeptionsphase startet Anfang 2016 und soll bis Ende 2016 abgeschlossen sein. Das Konzept wird in enger Zusammenarbeit mit der Fachsektion Bau und Umwelt des VZGV, der IG-ICT und weiteren Stellen im Umfeld der Bauverwaltung ausgearbeitet. Es ist geplant, dass der Systementscheid im Jahr 2017 erfolgt und das System im Jahr 2018 in ausgewählten Gemeinden in einer Pilotphase getestet werden kann.

Über das Projekt ePB-ZH wird laufend unter der Website www.e-baugesuche.zh.ch informiert.

Tipp **www.baugesuche.zh.ch**

Mitte März 2016 wird die Überarbeitung der Website der Leitstelle online gestellt, sie wurde überarbeitet und neugestaltet. Für die Fachstellen gibt es neu eine Rubrik, in welcher wichtige Informationen, Leitfäden und Merkblätter für die tägliche Arbeit hinterlegt sind.

Für die gute Zusammenarbeit bedanken wir uns bei Ihnen im Namen des ganzen KOBU-Teams recht herzlich.

Freundliche Grüsse



Reto Käch, Sektionsleiter



Pirmin Knecht, Abteilungsleiter

Wir freuen uns auf ein Feedback unter leitstelle@bd.zh.ch oder Telefon 043 259 54 71.



Kanton Zürich
Baudirektion
Generalsekretariat
Koordination Bau und Umwelt

Kontakt: Reto Käch, Sektionsleiter, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 54 71, www.baugesuche.zh.ch

18. Dezember 2015
1/3



KOBU **BULLETIN** Nr. 4/2015

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Bulletin informieren wir Sie über verschiedene Themen zu den von der KOBU koordinierten Bewilligungsverfahren (GEKO Bewilligungen / KS BVV, KS UVP, KS Bund und KS TBA).

Information
elektr. Arbeiten

Elektronische Dokumenten- und Planbearbeitung

Das Arbeiten mit elektronischen Unterlagen wird gestaffelt eingeführt. Die Bundesverfahren, die TBA-Strassenprojekte und die UVP-Verfahren werden heute schon weitgehend basierend auf elektronischen PDF-Unterlagen beurteilt. Die BVV-Geschäfte werden per 1. Januar 2016 (ab den neuen Geschäftsnummern BVV 16-0001) umgestellt, d.h. keine Papierzustellung mehr.

Information
BVV

Neuerung bei der GEKO Bewilligungen, KS BVV

Mit der Einführung der elektronischen Dokumenten- und Planbearbeitung bei der GEKO Bewilligungen, KS BVV wird auch der Verfahrensprozess angepasst. Schicken Sie ab dem 1. Februar 2016 keinen visierten Ausdruck des Mitberichts an die Leitstelle. Wenn der Mitbericht durch Ihre Fachstelle erstellt wurde, bestätigen Sie dies mit einem Mail an die Leitstelle. Um diese Bestätigung (E-Mail) zu vereinfachen, werden wir einen neuen Button unterhalb des Datumsfeldes «Versand» einführen. Beim Anklicken des Buttons erscheint die E-Mail-Vorlage «Mitbericht erstellt». Gleichzeitig wird das Versanddatum sowie im eingebetteten Fenster ein Signet eingesetzt, welches den Mitbeteiligten anzeigt, dass Sie Ihre Stellungnahme erstellt haben.

Information
**BVV
Bund
TBA**

Textbausteine

Mit der Einführung der GEKO Bewilligungen, KS TBA und KS Bund wird auch eine Angleichung der Arbeitsweisen der Fachstellen bezüglich dem Ausfertigen von Texten umgesetzt. Es ist deshalb empfehlenswert, dass die Fachstellen analog der GEKO Bewilligungen, KS BVV bei den beiden neuen KS Bund und KS TBA ebenfalls Textbausteine für die Ausfertigungen der Stellungnahmen einrichten und hinterlegen. In diesem Zusammenhang ist es ratsam, die Textbausteine für die Mitberichte in der KS BVV zu überprüfen.

- ➔ Generell soll neu im Entscheid zwischen «Anträge» (bzw. «Dispositiv») und «Hinweise und Empfehlungen» unterschieden werden. Anträge sind zwingend umzusetzen, und sie sind rechtlich durch die ständige Praxis begründet und legitimiert. Hinweise und Empfehlungen verweisen auf Rahmenbedingungen und Kriterien, die für den



Gesuchsteller oder die entscheidende Behörde eine Rolle spielen, aber nicht zu Anträgen geführt haben. Sie sind nicht zwingend umzusetzen. In der GEKO sind Anträge unter 4. und Hinweise und Empfehlungen unter 5. einzufügen.

- ➔ Damit aus den hinterlegten Texten durch die Leitstelle eine Stellungnahme oder Gesamtverfügung problemlos generiert werden kann, bitten wir Sie darum, die Formatierungsgrundsätze auf dem «Merkblatt zur Anwendung der GEKO Bewilligungen (BVV, Bund und TBA)» zu beachten. Wir werden die Verantwortlichen für die Textbausteine jeder Abteilung, bzw. Sektion im Januar zu einer Besprechung einladen.

Tipp **GEKO-Tipp**

Wenn Sie ein geschäftsrelevantes E-Mail von ausserhalb der GEKO-Bewilligungen zu einem GEKO-Geschäft erhalten, empfehlen wir Ihnen, dieses in der GEKO zu hinterlegen, damit das elektronische Dossier lückenlos geführt ist.

Dazu gibt es zwei Möglichkeiten:

- ➔ Umwandlung des Mails in ein PDF-Dokument und Ablegen in die GEKO-Dokumentenablage Ihrer Fachstelle
- ➔ oder über die GEKO antworten: Dazu drücken Sie in Ihrem E-Mail-Account auf Antwort und kopieren mit Ctrl-C den Inhalt des erhaltenen E-Mails inklusive Kopfzeilen und fügen ihn in Ihrem Geschäft in die Vorlage Nr. 80 „Mail neutrale Vorlage“ ein. Nun können Sie Ihre Antwort schreiben und versenden (externe und interne Adressen möglich). Nach dem Versand finden Sie das E-Mail im eingebetteten Fenster unterhalb Ihres Fachstellenregisters.

Information **Stundenansatz fürs Jahr 2016**

Die Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) hat die Empfehlung zur Honorierung von Architekten und Ingenieuren für das Jahr 2016 veröffentlicht. Aufgrund der Mitteilung des GS-Stab ändert der in der GEKO hinterlegte Stundenansatz fürs Jahr 2016 von Fr. 128.80 auf Fr. 129.60. Der Stundenansatz wird anfangs Jahr in der GEKO korrigiert.

Information **Erhebung von Gebühren bei Bundesverfahren**

Bund

Die Erhebung von Gebühren bei Bundesverfahren wurde mit der Einführung der GEKO Bewilligungen, KS Bund vereinheitlicht. Für Rohrleitungsanlagen (Gasleitungen), Starkstromanlagen, Flughafenanlagen, Eisenbahnanlagen und Seilbahnen werden Gebühren für die koordinierte Stellungnahme erhoben. Die Fachstellen müssen diese in der GEKO eintragen (analog GEKO Bewilligungen, KS BVV). Für Nationalstrassen und militärische Bauten können keine Gebühren erhoben werden, da der Bund unsere Dienstleistungen für eigene Zwecke in Anspruch nimmt. Ein entsprechender Vermerk «Gebühren zu erheben JA bzw. Nein» ist im jeweiligen Geschäft anzugeben.

Weiterbildung **Gemeindeseminare 2016**

Das Gemeindeseminar Baubewilligungen wird von den Gemeinden sehr geschätzt und als wichtiger Beitrag wahrgenommen. Die nächsten Gemeindeseminare finden an den Tagen vom 1., 2., 7. und 9. Juni 2016 wiederum statt. Falls Ihre Sektion oder Abteilung mit einem Beitrag oder Thema beim Gemeindeseminar vertreten sein möchte, so melden

Sie sich bitte bei Nicole Schwendener (nicole.schwendener@bd.zh.ch, Tel. 92417) an.

Für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr bedanken wir uns bei Ihnen im Namen des ganzen KOBU-Teams recht herzlich. Wir wünschen Ihnen einen besinnlichen Abschluss der Adventszeit, frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Freundliche Grüsse



Reto Käch, Sektionsleiter



Pirmin Knecht, Abteilungsleiter

Wir freuen uns auf ein Feedback unter leitstelle@bd.zh.ch oder Telefon 043 259 54 71.





Kanton Zürich
Baudirektion
Generalsekretariat
Koordination Bau und Umwelt

Kontakt: Reto Käch, Sektionsleiter, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 54 71, www.baugesuche.zh.ch

6. Oktober 2015
1/2



KOBU **BULLETIN** Nr. 3/2015

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Bulletin informieren wir Sie über verschiedene Themen rund um die UVP's sowie die Bewilligungsverfahren (BVV, Bund und TBA).

Information
TBA-Verfahren

Koordination Stellungnahme für Strassenprojekte

Ab dem Oktober 2015 werden die TBA-Geschäfte (Begehrensäusserung nach § 12 StrG für Strassenprojekte) in der GEKO Bewilligungen, KS TBA, abgewickelt. Die Ausfertigung Ihrer Stellungnahme erfolgt grundsätzlich analog dem Baubewilligungsverfahren. Sie erstellen allerdings keine Verfügung, sondern eine Stellungnahme. Die für eine Beurteilung notwendigen Textbausteine kann der in der Abteilung verantwortliche AVA in der entsprechenden GEKO hinterlegen. Von der Leitstelle werden Sie bei diesen Geschäften ab sofort nur noch elektronisch bedient. Das heisst, Sie erhalten von uns ein Mail, welches Sie zur Stellungnahme auffordert. Die notwendigen Unterlagen zur Beurteilung finden Sie in elektronischer Form in der Dokumentenablage.

➔ Beachten Sie bitte das Merkblatt «In 6 Schritten zur erfolgreichen Anwendung».

Information
elektr. Arbeiten

Elektronische Dokumenten- und Planbearbeitung

Für das Lesen, Bearbeiten und Auswerten von Plänen (Messen von Abständen, Flächen, Winkeln, etc.) braucht es ein geeignetes Werkzeug. Der PDF-XChange Editor bietet Ihnen die Möglichkeit, bestehende PDF-Dokumente und Pläne einfach zu bearbeiten. Er enthält eine Vielzahl von Funktionen, die es ermöglichen, Plandokumente zu prüfen und wichtige zeichnerische Ergänzungen zu machen. Als Anwendungshilfe hat die Leitstelle das Merkblatt «Anwendungstipps für den PDF-XChange Editor» erarbeitet. ➔ siehe Anhang

Das Arbeiten mit elektronischen Unterlagen wird gestaffelt eingeführt. Die Bundesverfahren, die TBA-Strassenprojekte und die UVP-Verfahren werden heute schon weitgehend basierend auf elektronischen PDF-Unterlagen beurteilt. Die BVV-Geschäfte werden dann ab dem 1. Januar 2016 umgestellt werden.

Information
**Bund
TBA**

Neuerung bei der GEKO Bewilligungen, KS Bund und KS TBA

Bei der GEKO Bewilligungen, KS Bund und KS TBA, schicken Sie keinen visierten Ausdruck der Stellungnahme an die Leitstelle. Wenn die Stellungnahme durch Ihre Fachstelle erstellt wurde, bestätigen Sie dies bitte mit einem Mail an die Leitstelle. Um diese Bestätigung (E-Mail) zu vereinfachen, haben wir einen neuen Button unterhalb des Datumfeldes Versand eingeführt. Beim Anklicken des Buttons erscheint die E-Mail-Vorlage "Stellungnahme erstellt", gleichzeitig wird das Versanddatum sowie im eingebetteten Fenster ein



Signet eingesetzt, welches den Mitbeteiligten anzeigt, dass Sie Ihre Stellungnahme erstellt haben. Falls Sie bei gebührenpflichtigen Verfahren vergessen haben Gebühren einzutragen, erscheint wie bisher eine Fehlermeldung.

Information
Bund
TBA
UVP

Anträge bzw. Hinweise und Empfehlungen

Bei der Beurteilung von Projekten in einem Bundesverfahren, bei Strassenprojekten und bei UVP-Verfahren soll zwischen «Anträge» und «Hinweise und Empfehlungen» unterschieden werden. Anträge sind zwingend umzusetzen, und sie sind rechtlich durch die ständige Praxis begründet und legitimiert. Hinweise und Empfehlungen verweisen auf Rahmenbedingungen und Kriterien, die für den Gesuchsteller oder die entscheidende Behörde eine Rolle spielen, aber nicht zu Anträgen geführt haben. Sie sind nicht zwingend umzusetzen. In der GEKO sind Anträge unter 4. und Hinweise und Empfehlungen unter 5. einzufügen.

Allgemein

Umstellung der Dokumente auf das neue CD

Seit der Einführung der GEKO Bewilligungen, KS Bund werden die Stellungnahmen im neuen CD der Baudirektion versandt. Mit der Einführung der KS TBA werden auch die Stellungnahmen zu den Strassenprojekten im neuen Layout versendet. Die Produkte aus der GEKO Bewilligungen, KS BVV werden ab November 2015 im neuen CD daher kommen.

Weiterbildung

Schulungsangebot der Abteilung Koordination Bau und Umwelt

Die nächste UVP-Schulung findet am Montag, 9. November 2015 von ca. 8:30-12:00 Uhr statt. Die Schulung richtet sich an Sachbearbeiter/-innen der Fachstellen, die sich erst seit Kurzem mit UVP beschäftigen oder die ihr Wissen dazu wieder auffrischen möchten.

Zusätzliche kantonsinterne Schulungen für die GEKO Bewilligungen, KS BVV, KS Bund und KS TBA und den PDF-XChange Editor finden am 7. und 8. Oktober 2015 / 3. und 5. November 2015 statt.

Interessenten melden sich bitte bei Nicole Schwendener (nicole.schwendener@bd.zh.ch, Tel. 2417) an.

Für die gute Zusammenarbeit bedanken wir uns bei Ihnen im Namen des ganzen Teams der KOBu recht herzlich.

Freundliche Grüsse

Reto Käch, Sektionsleiter

Pirmin Knecht, Abteilungsleiter

Wir freuen uns auf ein Feedback unter leitstelle@bd.zh.ch oder Telefon 043 259 54 71.



Kanton Zürich
Baudirektion
Generalsekretariat
Koordination Bau und Umwelt

Kontakt: Reto Käch, Sektionsleiter, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 54 71, www.baugesuche.zh.ch

10. Juli 2015
1/3



KOBU **BULLETIN**

Nr. 2/2015

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Bulletin informieren wir Sie über verschiedene Themen rund um die UVP's sowie die Bewilligungs- und Bundesverfahren.

Information
Bundesverfahren

Koordination Bundesverfahren

Die Geschäftsleitung der Baudirektion hat am 22. Mai 2014 beschlossen, dass die sieben Bundesverfahren (Eisenbahnanlagen, Nationalstrassen, Flughafenanlagen, Seilbahnen, Starkstromanlagen, Rohrleitungsanlagen und militärische Anlagen) innerhalb der Baudirektion durch die Leitstelle für Baubewilligungen koordiniert und die Gesuche elektronisch bearbeitet werden. Bei den Verfahren für Eisenbahnanlagen, Nationalstrassen, Flughafenanlagen und Seilbahnen liegt die Koordination für die kantonale Stellungnahme (Amtsbrief, Direktionsbrief oder RRB) weiterhin bei den zuständigen Fachstellen der Volkswirtschaftsdirektion. Künftig wird die zuständige VD-Fachstelle gegenüber der Baudirektion aber nur noch mit der Leitstelle für Baubewilligungen kommunizieren (Ausnahme verkehrliche Belange des TBA/SI). Die Verfahren für Starkstromanlagen, Rohrleitungsanlagen und militärische Anlagen werden vollständig von der Leitstelle für Baubewilligungen koordiniert.

Für die einfachere und einheitlichere Abwicklung der Bundesverfahren (analog Baubewilligungsverfahren) wurde die dafür erstellte Geschäftskontrolle («GEKO Bewilligungen, KS Bund») am 1. Juli 2015 produktiv gesetzt. Seit dem 1. Juli werden die Starkstromanlagen in der KS Bund erfasst. Alle anderen Bundesverfahren werden ab 1. September 2015 über die KS Bund abgewickelt. In einem weiteren Schritt (ab 1. Oktober 2015) werden auch die TBA Geschäfte (Begehrensäusserung nach § 12 StrG für Strassenprojekte und Lärmsanierungsprojekte) in der GEKO Bewilligungen, KS TBA abgewickelt. Die Ausfertigung Ihrer Stellungnahme erfolgt grundsätzlich analog dem Baubewilligungsverfahren. Sie erstellen allerdings keine Verfügung sondern eine Stellungnahme. Ab sofort werden die Sachbearbeiter der Fachstellen, welche im Rahmen eines Bundesverfahrens zur Stellungnahme eingeladen werden, mit dem Merkblatt «in 6 Schritten zur erfolgreichen Anwendung» bedient. Dies soll Ihnen den Einstieg erleichtern.

Information
elektr. Arbeiten

Elektronisches Arbeiten wird gestaffelt eingeführt

Für die elektronische Bearbeitung von Dokumenten und PDF-Plänen braucht es entsprechende Hard- und Software. Die Gesuchsunterlagen werden entweder als PDF-Dokumente eingereicht, oder sie werden durch die Leitstelle gescannt und als PDF aufbereitet. Für die Bearbeitungssoftware wurden die Anforderungen von der Arbeitsgruppe «elektronische Dokumenten-/Planbearbeitung» definiert und die infrage kommenden Bearbeitungstools getestet. Einstimmig wurde von der Arbeitsgruppe das Programm PDF-

XChange-Editor als das geeignetere Programm definiert. Dieses soll in Zukunft für die Bearbeitung von PDF-Plänen verwendet werden. Das Arbeiten mit elektronischen Unterlagen wird gestaffelt eingeführt werden. So werden ab 1. Juli 2015 die Starkstromanlagen mit der Geschäftskontrolle («GEKO Bewilligungen, KS Bund») bearbeitet werden. Ab 1. September 2015 werden die übrigen Bundesverfahren folgen und ab 1. Oktober sollen auch die TBA-Geschäfte basierend auf elektronischen PDF-Unterlagen beurteilt werden. Der Juli und August sollen für die Bestellung der Hard- und Software genutzt werden. Jedes Amt/Abteilung ist dafür verantwortlich, dass die Bearbeitungssoftware PDF-XChange-Editor an den betroffenen Arbeitsplätzen zur Verfügung.

Ab Mitte August steht eine Kurzanleitung für den PDF-XChange-Editor zur Verfügung. Die Leitstelle wird Sie informieren, sobald die Anleitung freigegeben ist.

Information
Bundesverfahren

Bundesverfahren: keine kantonalen Bewilligungen erforderlich

In einem solchen Verfahren ist das BAFU die Umweltschutzfachstelle, der Kanton wird «nur» zur Stellungnahme eingeladen. Bei der Beurteilung gilt es deshalb folgende Punkte zu beachten:

- Es können keine Akten- oder Berichtsergänzungen gefordert werden. Es kann jedoch beantragt werden, dass gewisse Nachweise noch vor der Erteilung der Plangenehmigung, vor Baubeginn etc. erbracht werden müssen.
- Es muss ausgeführt werden, wann der Nachweis erforderlich ist: Falls verschiedene materiell-rechtliche Vorschriften anzuwenden sind, zwischen denen ein enger Sachzusammenhang besteht, sind die Beurteilungen materiell und formell zu koordinieren. Diese müssen dann im Rahmen der Plangenehmigung gemacht werden und nicht später. Beurteilungen, die für die Zulässigkeit eines Vorhabens an sich nicht erheblich sind, müssen materiell und formell nicht koordiniert werden. Diese können dann auch vor Baubeginn gemacht werden.
- Es braucht keine kantonalen Bewilligungen, und es gibt auch keine Bewilligungen nach Anhang BVV. Es kann jedoch beantragt werden, dass eine kantonale Zustimmung einzuholen ist (durch wen?, bei wem?, bis wann?, warum?).

Information
BVV

Dokumentenablage wird neu im Ansichtsmodus gespeichert

Seit dem 1. Juli 2015 speichert die GEKO Bewilligungen (KS BVV, KS UVP, KS AWEL etc.) die Dokumentenablage im Ansichtsmodus ab.

Das bedeutet für Sie, wenn Sie bereits ein Dokument in Ihrer Dokumentenablage haben und Sie ein weiteres zufügen möchten, müssen Sie zuerst in der Dokumentenablage mit der linken Maustaste doppelklicken. Nun haben Sie in den Schreibmodus gewechselt und können somit wie bisher neue Dokumente ablegen.

Öffnen Sie eine noch leere Dokumentenablage, befinden Sie sich wie bisher im Schreibmodus.

Der Grund für die erfolgte Anpassung ist, dass mehrere Sachbearbeiter der Fachstellen gleichzeitig auf die Dokumentenablage zugreifen können. Im Ansichtsmodus können mehrere Personen parallel das gleiche File nutzen. Für ein papierloses Verfahren ist dies eminent wichtig.

Information
UVP

Aktenlauf bei UVP-Geschäften

Bei UVP-Geschäften hat der Aktenlauf immer wie folgt zu geschehen: Gesuchsteller →



zuständige Behörde → KofU → Fachstelle → KofU → zuständige Behörde → Gesuchsteller.

Die zuständige Behörde und die KofU müssen immer über sämtliche Unterlagen verfügen. Direkte bilaterale Absprachen und Kontakte von Fachstellen mit dem Gesuchsteller in fachlichen Fragen können sinnvoll sein. Die zuständige Behörde und die KofU sind darüber in geeigneter Weise zu informieren. Der Aktenlauf muss immer gemäss oben beschriebenem Lauf vor sich gehen.

Allgemein **Erfolgreiche Gemeindeseminare**

Die Gemeindeseminare Baubewilligungen fanden am 2., 4., 9. und 11. Juni 2015, jeweils nachmittags im Konferenzzentrum Walcheturm in Zürich statt. Insgesamt haben an diesen vier Seminartagen 297 Gemeindevertreter und -vertreterinnen teilgenommen, was ein neuer Teilnehmerrekord ist. Die Seminarauswertungen haben gezeigt, dass man mit den Beiträgen, den Referenten und der Organisation sehr zufrieden war. Für das Engagement der beteiligten Abteilungen und Referenten bedanken wir uns recht herzlich.

Das Gemeindeseminar Baubewilligungen wird von den Gemeinden sehr geschätzt und als wichtige Visitenkarte der Baudirektion wahrgenommen. Die nächsten Gemeindeseminare finden an den Tagen vom 1., 2., 7. und 9. Juni 2016 wiederum statt.

Weiterbildung **Schulungsangebot der KOBÜ**

Die nächste UVP-Schulung findet am Montag, 9. November 2015 von ca. 8:30-12:00 Uhr statt. Die Schulung richtet sich an Sachbearbeiter/-innen der Fachstellen, die sich erst seit Kurzem mit UVP beschäftigen oder die ihr Wissen dazu wieder auffrischen möchten. Die Schulung besteht aus folgenden Schwerpunkten: Einführung in die UVP, Aufgaben der Fachstellen und Erläuterungen der UVP-Wegleitung für die Fachstellen.

Die kantonsinternen Schulungen für die GEKO Bewilligungen, KS BVV und KS Bund finden am 8. und 9. September 2015 jeweils halbtags statt. Die Schulung richtet sich an Sachbearbeiter/-innen der Fachstellen, die mit der GEKO Bewilligungen arbeiten. Die Schulung besteht aus folgenden Schwerpunkten: Schulung der KS BVV und KS Bund und Einführung Arbeiten mit dem PDF-XChange-Editor (elektronische Dokumenten- und Planbearbeitung).

Interessenten melden sich bitte bei Nicole Schwendener (nicole.schwendener@bd.zh.ch, Tel. 2417) an.

Für die gute Zusammenarbeit bedanken wir uns bei Ihnen im Namen des ganzen Teams der KOBÜ recht herzlich.

Freundliche Grüsse

Reto Käch, Sektionsleiter

Pirmin Knecht, Abteilungsleiter

Wir freuen uns auf ein Feedback unter leitstelle@bd.zh.ch oder Telefon 043 259 54 71.



Kanton Zürich
Baudirektion
Generalsekretariat
Koordination Bau und Umwelt

Kontakt: Reto Käch, Sektionsleiter, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 54 71, www.baugesuche.zh.ch

18. Mai 2015
1/5



Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Bulletin informieren wir Sie über verschiedene Neuerungen und Anliegen der Abteilung Koordination Bau und Umwelt (KOBU). Bis anhin haben Sie von uns die LS-Info der Leitstelle mit Informationen rund um das Baubewilligungsverfahren erhalten. Neu werden wir die Informationen ausdehnen und Sie zusätzlich über Themen rund um die UVP's sowie die Bundesverfahren informieren. Wir stellen Ihnen deshalb neu das KOBU-Bulletin vor.

Information
BVV

Elektronische Plattform für Baugesuche (ePB-ZH)

Der Kanton Zürich setzt sich im Moment intensiv mit dem Thema «Elektronische Plattform für Baugesuche» auseinander. In Zusammenarbeit mit Vertretern des Vereins Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) ist die Baudirektion im Rahmen einer Machbarkeitsanalyse zur Erkenntnis gelangt, dass eine zentrale, kantonale Plattform bei den Gesuchstellern, den Gemeinden und beim Kanton einen erheblichen Nutzen generiert.

Grundsätzlich soll der Baubewilligungsprozess für die Gesuchsteller und die beauftragten Planer sowie die Gemeinden transparenter werden. Zudem sollen die Gesuchsteller elektronisch vorhandene Unterlagen der Verwaltung elektronisch zur Verfügung stellen. Ausserdem soll geprüft werden, ob diese Unterlagen für gemeindeexterne Stellen (Gemeindeingenieur, Nachführungsgeometer, evtl. weitere Stellen) bereitgestellt werden können. Auch die Baugesuchseingabe soll vereinfacht werden, indem sowohl die Papiermenge bei der Eingabe der Gesuchsunterlagen als auch die Anzahl der zu unterzeichnenden Unterlagen reduziert wird.

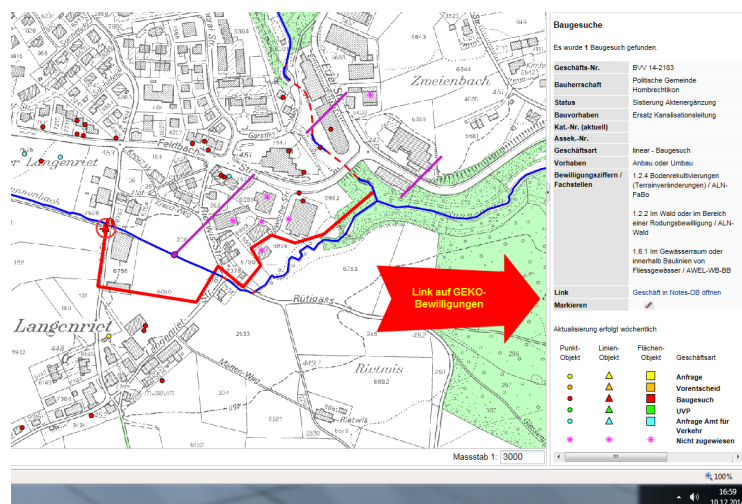
Das Projekt «elektronische Plattform für Baugesuche (ePB-ZH)» steckt noch in den Anfängen. Ein entsprechender RRB ist in der Pipeline. Falls der Regierungsrat einen entsprechenden Kredit bewilligt, wird bis 2016 ein Grobkonzept erarbeitet. Nach der Realisierung soll die Plattform ab Anfang 2018 in Pilotgemeinden getestet werden können.

Information
BVV

GIS-Layer Baugesuche

Der GIS-Layer GEKO-Bewilligungen wurde um zwei Funktionen ergänzt. Neu finden Sie neben den roten Punkten, Dreiecken und Quadraten auch Linien, die dem ungefähren Verlauf eines Leitungsgesuches entsprechen. Mit dem Überlagern des GEKO-Layers mit Ihrem Fachstellenlayer sehen Sie damit schneller, in welchem Bereich ihre BVV-Besonderheit betroffen ist. Mit einem Klick auf die Karte, am besten gezielt auf ein Objekt,

zeigt es in der rechten Spalte alle Baugesuche in der unmittelbaren Umgebung an. Neu finden Sie in den Details (ab Massstab 1:5'000) auch einen direkten Link ins GEKO-Geschäft. Egal ob das Geschäft sich in der produktiven GEKO befindet oder bereits ins Archiv verschoben wurde, innert Sekunden öffnet sich in einem neuen Fenster die GEKO auf Ebene Koordinationsstelle mit dem angewählten Geschäft. Dies funktioniert auch, wenn Sie Lotus Notes geschlossen haben und gilt nicht nur für BVV-Geschäfte, sondern auch für alle anderen Verfahren wie UVP-Geschäfte. Damit haben Sie innert Kürze eine Übersicht über alle GEKO-Bewilligungen-Geschäfte der letzten Jahre einer Liegenschaft und können bei einer telefonischen Anfrage schnell Auskunft geben.



Ausschnitt aus GIS-Layer GEKO-Bewilligungen mit Überlagerung Layer öffentliche Oberflächen-gewässer

Information
BVV

Weitere Erneuerungen in der GEKO

Auf der GEKO-Ebene „Entscheid“ haben Sie die Möglichkeit, Weiterleitungsadressen zu erfassen. Es stehen jeweils vier zur Auswahl. "Bauherrschaft" und "Dritte, welche ein Begehren gestellt haben" sind fix hinterlegt. Falls die Koordinationsstelle auch eine Grundeigentümeradresse und / oder Projektverfasseradresse erfasst hat, werden die Weiterleitungsadressen automatisch mit "Grundeigentümer" beziehungsweise "Projektverfasser" ergänzt.

Seit geraumer Zeit werden über den Barcode des Baugesuchformulars auch die Projektverfasseradressen eingelesen. In diesen Fällen müssen Sie die Projektverfasseradresse nicht mehr von Hand in die Weiterleitungsadresse eintragen.

Falls die Fachstelle die Verfügung noch an weitere Adressaten verschicken soll, haben Sie die Möglichkeit, individuell vier zusätzliche Adressen zu erfassen. Dazu können Sie die automatischen Verteileradressen löschen und überschreiben. Die Bauherrschaft, Grundeigentümer, Projektverfasser und Dritte erscheinen trotzdem auf dem Verteiler der Gesamtverfügung.



Information
Umsetzung CD in der GEKO Bewilligungen

BBV

Im vergangenen Jahr hat der Regierungsrat das Manual zum neuen Corporate Design (CD) des Kantons Zürich gutgeheissen. Damit wurde auch eine einheitliche E-Mail-Signatur abgesegnet.

Die E-Mail-Signaturen in der GEKO-Bewilligungen wurden angepasst. Jedoch ist zu bemerken, dass aus technischen Gründen die E-Mail-Signatur nicht 1:1 aus dem vorgegebenen Manual umgesetzt werden kann. Die erforderlichen Adressdateien holen wir aus dem ZHdirectory. Falls Sie bemerken, dass Ihre Funktionsangabe oder weitere Daten nicht korrekt hinterlegt sind, so bitten wir Sie, uns dies mitzuteilen.

Die Vorlagen der Leitstelle (Gesamtverfügung, Hindernisbrief, etc.) wurden schon vor längerer Zeit in das neue Corporate Design des Kantons übertragen. Die Anbindung des Tools OneOffixx an die GEKO Bewilligungen ist mit ausserordentlichen Aufwendungen verbunden. Es zeichnet sich nun ab, dass die Dokumente und Briefschaften von Seiten der Leitstelle im neuen Look ab Juli 2015 zur Verfügung stehen.

Information
Verbesserung der Verfügungsqualität

BBV

Die Gesamtverfügung in den BBV-Verfahren ist nicht nur als ein verwaltungsrechtlicher Hoheitsakt, sondern auch als eine der wichtigsten Visitenkarten der Baudirektion anzusehen. Unter der Federführung der Rechtsabteilung des Stabes, in Zusammenarbeit mit den Amtsjuristen und der Leitstelle, wurde der Leitfaden zur Gesamtverfügung BBV und eine Musterverfügung erarbeitet. Ziel dieses Projektes war es, eine Verbesserung der Verfügungsqualität anzustreben. Den Leitfaden vom 1. November 2014 und die Musterverfügung können Sie direkt bei ihrem Amtsjuristen oder ihrer Amtsjuristin anfordern, sollten diese nicht schon zu Ihnen gelangt sein.

Information
Anträge bei der Beurteilung von UVP-pflichtigen Vorhaben

UVP

Die Anträge sind das Wichtigste Ihres Mitberichts. Es ist Folgendes zu beachten:

- Die Anträge sollen sich auf das Wesentliche beschränken. Bestimmungen, die bereits als projektintegrierte Massnahmen in den Projektunterlagen aufgeführt sind, sind nicht nochmals in die Anträge der Fachstellen aufzunehmen.
- Gesetzesartikel sollen nicht als Anträge aufgeführt werden. Die Anträge müssen individuell-konkret auf das Vorhaben bezogen sein.
- Für Anträge gilt die 5W-Regel: wer, hat was, bis wann, wie zu machen und weshalb (Rechtsgrundlage). Sie sollen verständlich formuliert, umsetz- und kontrollierbar sein.
- Auf die Bewilligungen nach Anhang BBV, die später im Baubewilligungsverfahren erforderlich sein werden, ist nur in einem Planungsverfahren (Gestaltungsplan) zu verweisen. In allen anderen Verfahren ist dies nicht nötig.

Information
Vorlagen für UVP-Mitberichte in OneOffixx

UVP

Seit Kurzem sind in OneOffixx auch drei verschiedene Vorlagen für die Erstellung der Mitberichte im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen verfügbar. Zu finden sind

sie im Ordner Generalsekretariat. Die Vorlagen unterscheiden sich nach dem massgeblichen Verfahren und der Art der Beurteilung: Für die Beurteilung im Rahmen von privaten oder kantonalen Gestaltungsplänen steht die Vorlage „UVP Beurteilung Gestaltungsplan“ zur Verfügung. In der Vorlage „UVP Beurteilung weitere Verfahren“ sind die Beurteilungen im Rahmen von Bundesverfahren, kommunalen Baurechtsentscheiden sowie von Umweltnotizen zusammengefasst. Für die Voruntersuchung & Pflichtenheft liegt die Vorlage „UVP Beurteilung VU und PH“ vor. Die Dokumentparameter können jeweils entsprechend dem Verfahren angepasst werden.

Die Fachstellen werden gebeten, die Vorlagen zu verwenden und ihre Stellungnahmen entsprechend der Vorlagen zu gliedern.

Information
Vollzug

Vollzugsschlüssel Umwelt aktualisiert

Der Vollzugsschlüssel informiert übersichtlich und umfassend über die Vollzugsaufgaben der Gemeinden im Bereich Umwelt. Als Wegweiser führt er zu wichtigen Vollzugshilfen und weiteren Informationsquellen. Dazu dienen die vielen Links im PDF-Dokument. Um aktuell zu bleiben, wird der Vollzugsschlüssel jährlich überarbeitet.

Die Aktualisierung 2015 wurde Ende Februar 2015 gestartet und konnte nun erfolgreich abgeschlossen werden. In fast allen Kapiteln wurden (meist kleinere) Änderungen vorgenommen. Neu konzipiert wurde das Kapitel „Strahlung“, welches die Themen NIS, Lichtverschmutzung und Radon umfasst.

Der aktualisierte Vollzugsschlüssel Umwelt ist ab sofort unter www.umweltschutz.zh.ch → „[Vollzugsschlüssel Umwelt](#)“ aufgeschaltet.

Information
Bundesverfahren

Koordination Bundesverfahren

Die GL BD hat am 22. Mai 2014 beschlossen, dass künftig eine BD-KS (Koordinationsstelle) für alle Bundesverfahren eingesetzt wird (entweder als KS oder als Sub-KS). Ab dem 01. Juli 2015 werden nun sieben Bundesverfahren (Eisenbahnanlagen, Nationalstrassen, Starkstromleitungen, Rohrleitungsanlagen, Flughafenanlagen, Seilbahnen und militärische Anlagen) innerhalb der Baudirektion durch die Leitstelle für Baubewilligungen koordiniert. Das Endprodukt ist eine gemeinsame BD-Stellungnahme zu Händen der zuständigen Bundesbehörde. Bei den Verfahren für Flughafenanlagen, Eisenbahnanlagen, Seilbahnen und Nationalstrassen liegt die Koordination für die kantonale Stellungnahme (Amtsbrief, Direktionsbrief oder RRB) unverändert bei der Volkswirtschaftsdirektion. Die LS wird als Sub-Koordinationsstelle die Vernehmlassung, Verrechnung und Ausfertigung der Beurteilung innerhalb der Baudirektion koordinieren.

Für die Bundesverfahren wird analog der GEKO KS AWEL und KS BVV eine GEKO KS Bund eingerichtet. Die Abwicklung der Geschäfte erfolgt elektronisch. In der GEKO KS Bund werden pro Jahr zirka 200 Verfahren eröffnet und abgewickelt. Über die Umsetzung des Projektes und die damit geplante elektronische Planbearbeitung werden Sie als betroffene Fachstelle noch informiert.



Weiterbildung **Gemeindeseminare Baubewilligungen**

Die Gemeindeseminare Baubewilligungen finden am 2., 4., 9. und 11. Juni 2015, jeweils nachmittags im Konferenzzentrum Walcheturm in Zürich statt. Das Programm zu dieser Veranstaltung finden Sie auf unserer Homepage aufgeschaltet. Wir bedanken uns bei den mitwirkenden Fachstellen für ihre Beiträge.

Die kantonsinternen Schulungen für die GEKO KS BVV und GEKO KS Bund finden am 8. und 9. September 2015 statt. Die interne Schulung zu UVP-pflichtigen Vorhaben findet am 9. November 2015 statt.

Für die gute Zusammenarbeit bedanken wir uns bei Ihnen im Namen des ganzen Teams der KOBU recht herzlich.

Freundliche Grüsse

Reto Käch, Sektionsleiter

Pirmin Knecht, Abteilungsleiter

Wir freuen uns auf ein Feedback unter leitstelle@bd.zh.ch oder Telefon 043 259 54 71.